



GEMEINDE DIERIKON



Einladung zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 13. Dezember 2017, 20.00 Uhr

Turnhalle Dierikon

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einladung mit Traktandenliste		4
Traktandum 1	Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde Dierikon für die Jahre 2018 bis 2022	5
Traktandum 2	Kenntnisnahme vom Jahresprogramm 2018	11
Traktandum 3	Voranschlag 2018 für die Einwohnergemeinde Dierikon	13
Traktandum 4	Einbürgerungsgesuch	18
Traktandum 5	Teilrevision Gemeindeordnung	19
Traktandum 6	Gesamtrevision Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsreglement	28
Traktandum 7	Verschiedenes	32
Daten der Parteiversammlungen		32
Budget / Zusammenzug		33
Budget Laufende Rechnung, funktionale Gliederung		34
Budget Laufende Rechnung, Artengliederung		44
Voranschlag der Investitionsrechnung		46
Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf		47

Titelbild

Sanierung Dörflistrasse mit neuem grösseren Bachdurchlass im Zusammenhang mit dem Götzentalbachprojekt

Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Am **Mittwoch, 13. Dezember 2017, 20.00 Uhr**, versammeln sich die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dierikon in der Turnhalle zur Behandlung folgender Traktanden:

-
1. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde Dierikon für die Jahre 2018 bis 2022

 2. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm 2018

 3. Voranschlag 2018 für die Einwohnergemeinde Dierikon
 - 3.1 Genehmigung des Voranschlags 2018:
 - a) der Laufenden Rechnung
 - b) der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 1.95 Einheiten (wie bisher), abzüglich 0.05 Einheiten Rabatt = 1.90 Einheiten Bezug

 4. Beschlussfassung über das folgende Einbürgerungsgesuch:
Müller Thomas, geb. 24.11.1967, Staatsangehörigkeit Deutschland, wohnhaft in 6036 Dierikon, Zentralstrasse 40

 5. Beschlussfassung über die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Dierikon

 6. Beschlussfassung über die Gesamtrevision des Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsreglements

 7. Verschiedenes
-

Die Botschaft zu diesen Traktanden wird rechtzeitig allen Haushaltungen zugestellt. Die Botschaft ist im Internet unter www.dierikon.ch ersichtlich und kann auch bei der Gemeindekanzlei (E-Mail: gemeinde@dierikon.ch oder Tel. 041 455 53 10) gratis bestellt und bezogen werden. Ausserdem liegen die Unterlagen zu den Traktanden während zweier Wochen vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei Dierikon zur Einsichtnahme auf, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt (§ 22 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes).

Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, welche fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dierikon gesetzlich geregelt haben.

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister in der Gemeindekanzlei einsehen oder vom Stimmregisterführer Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.

Dierikon, 2. November 2017

Gemeinderat Dierikon

Traktandum 1

Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan für die Jahre 2018 - 2022

Gemäss § 73 des Gemeindegesetzes gibt der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Er wird jährlich überarbeitet. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.

Die Prognosen im Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022 basieren auf den Zahlen der Rechnung 2016 und des Budgets 2017. Weder die Rechnung 2016 noch das Budget 2017 beinhalten den Landverkauf der Teilparzelle 147 «Chlihus 2». Der Verkaufserlös von Fr. 5'000'000.00 wird erst in der Rechnung 2017 ersichtlich.

Vor einem Jahr hat der Gemeinderat eine mögliche Steuersenkung für 2018 angekündigt. Aus Medienberichten kann man entnehmen, dass es um die Kantonsfinanzen nicht sehr gut steht. Diverse Verschiebungen oder sogar Übernahmen von Kosten durch die Gemeinden stehen zur Diskussion. Beispielsweise helfen die Gemeinden mit, die Kantonsfinanzen zu entlasten, indem die Ergänzungsleistungen im Sozialbereich für die nächsten 2 Jahre von den Gemeinden getragen werden. Dies macht für Dierikon bereits einen Mehraufwand von Fr. 150'000.00 pro Jahr aus.

Trotz der angespannten Lage der Kantonsfinanzen will der Gemeinderat die vor einem Jahr angekündigte Steuererleichterung beibehalten. Für das Jahr 2018 wird wie im Vorjahr ein Steuerfuss von 1.95 Steuereinheiten vorgeschlagen. Gleichzeitig ist aber ein Steuerrabatt von 0.05 Einheiten budgetiert. Dies bedeutet, dass die Bevölkerung im Jahr 2018 Gemeindesteuern in der Höhe von 1.9 Einheiten bezahlt.

Der Finanz- und Aufgabenplan basiert auf einem Wachstum von Dierikon, welches der Gemeinderat befürwortet. Ohne zukünftiges Wachstum der Gemeinde könnten die Fixkosten nicht auf weitere Einwohner verteilt werden. Damit würde der Einzelne nicht entlastet und die Finanzplanung müsste für die nächsten Jahre angepasst werden.

Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022

Formular 0a: Ausgangslage – Einflussfaktoren

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre			
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Δ Personalaufwand Verwaltung/Betrieb			0.50%	0.50%	1.00%	1.00%
Δ Personalaufwand Lehrkräfte			0.50%	0.50%	1.00%	1.00%
Teuerung Sachaufwand / Entgelte			0.50%	0.50%	1.00%	1.00%
Steuerfuss	1.95	1.95	1.95	1.85	1.80	1.80
Wachstum der Ø Steuerkraft			2.75%	2.75%	2.75%	2.75%
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Kto 35,45)			2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Eigene & Beitr. f. eigene Rechnung (Kto 36,46)			2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	0.00%	1.00%	1.00%	5.00%	3.00%	30.00%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	1'500	1'515	1'530	1'607	1'655	2'151
Zinssätze (für Neukredite)		1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%

Der Investitions- und Aufgabenplan basiert auf einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten für die Jahre 2018 – 2019, sowie der Kalkulation eines Steuerrabatts von 0.05 Einheiten. Für das Jahr 2020 prognostiziert der Gemeinderat eine Steuersenkung auf 1.85 und für die Folgejahre auf 1.80 Steuereinheiten. Dies ist von der weiteren Entwicklung in Dierikon abhängig, welche die Bevölkerung künftig zulässt oder nicht.

Gemäss § 13 der Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten die Befugnis, vom Finanz- und Aufgabenplan Kenntnis zu nehmen. Die Planungsunterlagen können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

Antrag

Der Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 der Gemeinde Dierikon ist auf den folgenden Seiten dargestellt. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten vom Finanz- und Aufgabenplan 2018– 2022 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzkennzahlen

<u>Selbstfinanzierungsgrad</u>	9.0 %
Ein Selbstfinanzierungsgrad < 80 % kann akzeptiert werden, da die Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt.	
<u>Selbstfinanzierungsanteil</u>	2.8 %
Ein Selbstfinanzierungsanteil < 10 % kann akzeptiert werden, da die Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt.	
<u>Zinsbelastungsanteil I</u>	0.2 %
Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 % nicht übersteigen.	
<u>Zinsbelastungsanteil II</u>	0.4 %
Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 % nicht übersteigen.	
<u>Kapitaldienstanteil</u>	4.0 %
Der Kapitaldienstanteil sollte 8 % nicht übersteigen.	
<u>Verschuldungsgrad</u>	42.0 %
Der Verschuldungsgrad sollte 120 % nicht übersteigen.	
<u>Nettoschuld pro Einwohnerin/Einwohner</u>	1'524.00
Die Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin sollte maximal das Zweifache kantonale Mittel betragen. (Zweifaches kantonales Mittel Pro-Kopf-Verschuldung im Vorjahr: Fr. 3'940.00)	
<u>Bilanzfehlbetrag in % der ordentlichen Steuereinnahmen</u>	0.0 %
Bilanzfehlbetrag maximal ein Drittel der ordentlichen Steuereinnahmen.	

Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022

Formular 1: Weiterführung der laufenden Rechnung (in 1'000 Franken)

Aufwand

Kto	Aufwandposition	Budget	Budget	Finanzplanjahre				Differenz zu 2017
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
30	Personalaufwand	2'263	2'334	2'346	2'357	2'381	2'405	6.3%
31	Sachaufwand	1'267	1'426	1'433	1'440	1'455	1'469	16.0%
32	Passivzinsen	70	69	69	69	69	69	-1.4%
330	Abschreibungen Finanzvermögen	21	21	21	22	22	25	19.0%
340	Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	0	13	2	2	2	2	0.0%
341	Horizontale Abschöpfung (Kt LU)	179	176	200	200	200	200	11.7%
35	Entschädigung an Gemeinwesen	1'406	1'513	1'543	1'574	1'606	1'638	16.5%
36	Eigene Beiträge	1'938	2'306	2'352	2'399	2'447	2'496	28.8%
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0	0.0%
38	Einlagen (Finanzplanjahre in Formular 5)	19	209	-	-	-	-	vgl. Form5
39	Interne Verrechnungen	352	312	312	312	312	312	-11.4%
	Total laufender Aufwand	7'515	8'379	8'278	8'376	8'493	8'616	

Ertrag

Kto	Ertragsposition	Budget	Budget	Finanzplanjahre				Differenz zu 2017
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
400	Einkommens-/Vermögenssteuern	5'195	5'435	5'643	5'745	5'892	7'771	49.6%
.10	Ertrag des laufenden Jahres	4'800	4'980	5'168	5'290	5'447	7'276	51.6%
	<i>davon Δ Steuerfuss zu 2017</i>		0	0	-286	-454	-606	0.0%
.15	Nachträgliche Vermögenssteuern	0	0	0	0	0	0	0.0%
.16	Sondersteuer auf Kapitalabfindungen	70	100	100	80	70	70	0.0%
.20	Nachträge früherer Jahre	250	250	250	250	250	300	20.0%
.29	Eingang abgeschriebener Steuern	5	5	5	5	5	5	0.0%
.30	Quellensteuer	70	100	120	120	120	120	71.4%
.40	Nachsteuern und Steuerstrafen	0	0	0	0	0	0	0.0%
402	Personal-/Liegenschaftssteuern	20	21	21	22	23	30	49.1%
403	Grundstückgewinn- /Lotteriegewinnsteuern	70	100	150	150	70	70	0.0%
404	Handänderungssteuern	100	400	200	250	650	150	50.0%
405	Erbschaftssteuern	3	2	0	0	0	0	-100.0%
406	Besitz- und Aufwandsteuern	6	6	6	6	6	6	0.0%
41	Regalien und Konzessionen	94	93	94	100	104	136	44.3%
42	Vermögenserträge	50	49	49	49	49	49	-2.0%
43	Entgelte	643	716	720	723	730	738	14.7%
444	Total Einnahmen Finanzausgleich	205	204	180	180	180	180	-12.2%
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	47	392	400	408	416	424	802.8%
46	Beiträge für eigene Rechnung	708	665	678	692	706	720	1.7%
	<i>davon Pos. 463 Eigene Anstalten</i>	0	0	0	0	0	0	0
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0	0.0%
48	Entnahmen (Finanzplanjahre in Form. 5)	157	289	-	-	-	-	vgl. Form5
49	Interne Verrechnungen	352	312	312	312	312	312	-11.4%
	Total laufender Ertrag	7'650	8'684	8'453	8'637	9'138	10'585	

Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022

Formular 3: Entwicklung Laufende Rechnung (in 1'000 Franken)
 (+ = Mehraufwand/Minderertrag; - = Minderaufwand/Mehrertrag)

Veränderung der Aufgaben inklusive Folgekosten	Finanzplanjahre			
	2019	2020	2021	2022
0 Allgemeine Verwaltung	-10	30	30	30
Ausbau Personal	40	80	80	80
Korrektur Personalaufwand: HRM2 fällt nicht mehr an	-50	-50	-50	-50
1 Öffentliche Sicherheit	0	0	0	10
Sicherheitspatrouille				10
2 Bildung	32	32	32	32
Gründung Schulsekretariat	20	20	20	20
Frühförderung	12	12	12	12
3 Kultur und Freizeit	0	0	0	0
4 Gesundheit	0	10	15	55
Anstieg Kosten prozentual zum Wachstum		10	15	55
5 Soziale Wohlfahrt	0	-100	0	130
Mehrabgaben wegen Bevölkerungswachstum		50	150	280
EL wird wieder zu 50% vom Kanton übernommen		-150	-150	-150
6 Verkehr	30	30	50	50
Agglomobil TRE	30	30	50	50
7 Umwelt und Raumordnung	0	0	0	0
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	-280	-300	-300	-600
2018 ist ein Steuerrabatt budgetiert. Für 2019 nicht.	-120			
Wachstum Gemeindesteuern	-160	-300	-300	-600
Zusätzlich zur Bevölkerung vergrössert sich auch die Industrie. Komax wird seine Sitze von Rotkreuz und Küssnacht nach Dierikon verlegen. Die Migros baut aus.				
Total	-228	-298	-173	-293

Finanz und Aufgabenplan 2018 – 2022

Formular 4 – Entwicklung Investitionsrechnung (in 1'000 Franken)

Investitionsvorhaben	Total	ND*	Budget	Finanzplanjahre			
	2018 bis 2022		2018	2019	2020	2021	2022
0 Allgemeine Verwaltung	580		0	150	0	430	0
Wohnungssanierung Hauswart	150	40		150			
Gebäudesanierung GEAK	430	40				430	
1 Öffentliche Sicherheit	63		0	21	21	11	10
Ersatz Pionier Feuerwehr		15		21			
Neuuniformierung Jubiläum Feuerwehr		15			21		
Puch Ersatz Feuerwehr		15				11	10
2 Bildung	2'100		1'700	50	50	0	300
Siehe Investitionsrechnung	1'700	40	1'700				
GEAK Pilatusschulhaus		40					300
Anschaffungen Infrastruktur	100	4		50	50		
3 Kultur und Freizeit	15		15	0	0	0	0
Siehe Investitionsrechnung	15	5	15				
4 Gesundheit	0		0	0	0	0	0
	0						
5 Soziale Wohlfahrt	0		0	0	0	0	0
	0						
6 Verkehr	2'195		500	415	1'180	100	0
Siehe Investitionsrechnung	500	40	500				
Sanierung Durchgangsstrassen	1'000	40		400	600		
inkl. Belagsanierung Zentralstrasse 1-19	0	40					
Fortsetzung Dörflistrasse bis Kantonstrasse	300	40			300		
Feldhof/ Oberdierikonerstrasse	115	40		15		100	
zusätzliche Bushaltestelle	280	40			280		
7 Umwelt und Raumordnung	1'180		180	0	1'000	0	0
Götzentalbach	3'000	50			3'000		
Kantonsbeiträge	-2'000	50			-2'000		
Friedhofsanierung siehe Investitionsrechnung	180	20	180				
	0						
8 Volkswirtschaft	0		0	0	0	0	0
	0						
9 Finanzen und Steuern	0		0	0	0	0	0
	0						
	6'133		2'395	636	2'251	541	310

* ND = Nutzungsdauer in Jahren

Finanz und Aufgabenplan 2018 bis 2022

Formular 5 – Zusammenfassung (in 1'000 Franken)

Der Gemeinderat strebt jährlich ausgeglichene Budgets an. Die mögliche positive Entwicklung durch das Wachstum der Gemeinde zeigt ein erfreuliches Bild. Die Einstellung der Bevölkerung gegenüber dem Wachstum entscheidet über den finanziellen Spielraum in der Gemeinde.

Laufende Rechnung	Budget	Finanzplanjahre			
	2018	2019	2020	2021	2022
Weiterführung der bisherigen Aufgaben					
Laufender Ertrag	8'395	8'453	8'637	9'138	10'585
Laufender Aufwand	8'170	8'278	8'376	8'493	8'616
Bruttoüberschuss I	225	175	261	645	1'969
Veränderung der Laufenden Rechnung					
Aufwand- und Ertragsänderungen		-228	-298	-173	-293
Veränderung der Zinsbelastung		22	31	39	30
Bruttoüberschuss II	225	381	528	779	2'232
Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen	304	368	396	459	473
Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0
Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
Einlagen	209				
Entnahmen	289				
Ergebnis der Laufenden Rechnung nach ordentlichen Abschreibungen	1	13	132	320	1'759

Kennzahlen gemäss Verordnung	Grenzwert	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 18-22	
a. Selbstfinanzierungsgrad	min. *	0%	-1%	19%	9%	60%	23%	144%	720%	68%
b. Selbstfinanzierungsanteil	min. *	0%	0.0%	0.7%	2.8%	4.5%	6.1%	8.5%	20.5%	9.2%
c. Zinsbelastungsanteil I	max.	4%	-0.2%	0.3%	0.2%	0.5%	0.6%	0.6%	0.5%	0.5%
d. Zinsbelastungsanteil II	max.	6%	-0.3%	0.4%	0.4%	0.7%	0.8%	1.0%	0.6%	0.7%
e. Kapitaldienstanteil	max.	8%	6.7%	3.0%	4.0%	4.9%	5.2%	5.7%	4.8%	4.9%
f. Verschuldungsgrad	max.	120%	-1%	3%	42%	44%	71%	66%	25%	48%
g. Nettoschuld pro Einwohner	max.	3'940	-45	93	1'524	1'675	2'668	2'447	989	1'813
h. Bilanzfehlbetrag in %	max.	33%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

* Beim Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil ist kein Grenzwert vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner in keinem Jahr über dem Kantonsdurchschnitt liegt.

Traktandum 2

Kenntnisnahme vom Jahresprogramm 2018

Gemäss § 20 des Gemeindegesetzes erstellt der Gemeinderat jährlich ein Jahresprogramm seiner Geschäftstätigkeit. Das Jahresprogramm ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis vorzulegen.

Gemäss § 13 der Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten die Befugnis, vom Jahresprogramm Kenntnis zu nehmen. Das Programm kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

Das Jahresprogramm gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderates im Planungsjahr. Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend das Jahresprogramm 2018 vorzustellen.

Jahresprogramm 2018

0 Allgemeine Verwaltung

HRM2 - Start

Die Gemeinden im Kanton Luzern haben den Auftrag für 2019 das harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) einzuführen. Der Gemeinderat erarbeitet dies in Zusammenarbeit mit der Rechnungskommission.

1 Sicherheit

Kleinlöschfahrzeug - Start

Die Anschaffung eines Kleinlöschfahrzeuges als Ersatz des Tanklöschfahrzeuges ist für Dierikon geplant.

Schutzraumkontrolle - Start

Die öffentliche Schutzraumkontrolle durch Spezialisten ist notwendig. Dadurch können wir gewährleisten, dass die Schutzräume in einem Krisenfall in Ordnung sind.

2 Bildung

Sanierung Rigi-Schulhaus - Start

Die Gebäudehülle und die Heizung werden saniert. Gleichzeitig ist eine räumliche Erweiterung der Tagesstrukturen geplant.

Fallschutz-Spielplätze - Start

Der Fallschutz der beiden Spielplätze besteht aus Häcksel und Kies. Dieses Material verstopft immer wieder die Abflüsse. Dies hat schon zu Wasserschäden im Gebäude geführt. Der Fallschutz soll gegen eine befestigte Variante ausgetauscht werden.

Geräteraum Turnhalle - Start

Ein Anbau eines zusätzlichen Geräteraums ist vorgesehen. Somit entstehen 2 Räume: Einer für Turngeräte und einer für die Infrastruktur von anderen Anlässen.

Frühsprachförderung - Start

Das Angebot der frühen Sprachförderung soll ausgearbeitet werden.

Bildungskommission - Start

Die Umstrukturierung der Schulpflege in eine Bildungskommission mit oder ohne Entscheidungskompetenzen wird vorgenommen.

Raumplanung Schulhaus - Weiterführung

Um den künftigen Anforderungen zu genügen, wird eine Studie zur Raumplanung der Schule durchgeführt.

3 Kultur

Höhenweg Rontal - Start

Die Gemeinden des Rontals haben ein gemeinsames Projekt entwickelt. Die Wanderwege in Oberdierikon sollen ausgebaut werden. Durch den Zusammenschluss aller Wanderwege der Gemeinden entsteht ein Höhenweg von Honau bis Ebikon.

Kapelle - Weiterführung

Der Verkauf der Kapelle steht kurz vor dem Abschluss.

4 Gesundheit

-

5 Soziales

Freiwilligenarbeit - Start

Die Teilnahme am Projekt «Freiwillig Rontal» als Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit in der Region ist vorgesehen.

Sozialamt - Start

Die Auslagerung der operativen Tätigkeit des Sozialamtes an Ebikon wird nach zwei Jahren überprüft.

6 Verkehr

Vergrosserung Werkhof - Start

Dem Werkhof fehlt Platz und angemessene Aufenthalts- sowie Duschköglichkeiten für die Angestellten. Ein Anbau ist vorgesehen. Die Durchführung 2018 macht Sinn, um Synergien mit den Bauvorhaben Chlihus 2 zu nutzen.

Tempo 30 auf allen Strassen - Start

Es werden Abklärungen über Tempo 30 auf allen Strassen innerhalb der Gemeinde geprüft, ohne Kantonsstrasse.

Verkehrsberuhigung Rigistrasse/Zentralstrasse - Start

Weitere Verkehrsberuhigungsmassnahmen werden geprüft.

Strassen allgemein Perimeter – Weiterführung

Erste Strassengenossenschaften entstehen. Perimeter-Berechnungen sind im Gange. Die Gemeinde begrüsst die Gründungen. Weitere Gründungen mit Perimeter-Definitionen sollen folgen.

Bushaltestelle - Weiterführung

Die Realisierung der neuen Haltestelle bleibt aktuell und wird nach der definitiven Nutzungsbestimmung der angrenzenden Parzellen umgesetzt.

7 Umwelt und Raumordnung

Friedhof Root - Start

Der Friedhof Root muss saniert werden. Eine Arbeitsgruppe startet die Planung und begleitet danach die Durchführung. Dierikon ist daran beteiligt.

Wasser / Siedlungsentwässerung - Start

Neue Reglemente für Wasser und Abwasser sind nötig, um den heutigen Vorschriften zu entsprechen. Mit den neuen Reglementen entstehen neue Berechnungsgrundlagen für die Tarife. Die neuen Berechnungen sollen 2018 erarbeitet werden.

Rontalzentrum - Start

Über das Umzonungsgesuch und die Anpassung des Bau- und Zonenreglements zum Rontalzentrum wird an einer Gemeindeversammlung im 2018 abgestimmt.

Götzenthalbach - Weiterführung

Das Hochwasserschutzprojekt Götzenthalbach wird weitergeführt.

Masterplan Zentralstrasse - Weiterführung

Die Eigentümer setzten das Projekt fort.

Bau- und Zonenreglement - Weiterführung

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Dierikon wurde revidiert und an das neue Kantonsgesetz angepasst. Die Genehmigung durch die Bevölkerung ist für eine Gemeindeversammlung im 2018 geplant.

8 Volkswirtschaft

-

9 Steuern

Dierikon wächst - Weiterführung

Durch eine deutliche Erhöhung des Steuersubstrates infolge Wachstums verbessert Dierikon seine Aussichten für die Folgejahre wesentlich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten vom Jahresprogramm 2018 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Voranschlag 2018 für die Einwohnergemeinde Dierikon

3.1 Genehmigung des Voranschlags 2018:

a) der Laufenden Rechnung

b) der Investitionsrechnung

3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 1.95 Einheiten (wie bisher), abzüglich 0.05 Einheiten Rabatt = 1.90 Einheiten Bezug

(Die Unterlagen zum Budget finden Sie auf den Seiten 33 - 47)

Kommentar zum Budget 2018

Allgemeine Bemerkung

Die Gemeinden werden den Voranschlag 2018 in dieser Form zum letzten Mal präsentieren.

Der Kanton Luzern führt das «HRM2» (Harmonisiertes Rechnungsmodell) ein. Einige Vorbereitungen wie zum Beispiel Zusammenschluss von Konten, andere Verbuchungen oder Neuberechnung der Anlagen sind bereits im Budget 2018 integriert.

Wie bereits im Traktandum 1 «Finanz- und Aufgabenplan» erwähnt, werden die Budgets der Gemeinden stark durch die Turbulenzen der Kantonsfinanzen beeinflusst. Das Budget 2018 beinhaltet so beispielsweise Fr. 150'000.00 für Kosten der Ergänzungsleistungen im Sozialbereich, welche bisher und voraussichtlich wieder ab 2020 der Kanton finanziert.

Vor einem Jahr stellte der Gemeinderat für 2018 eine Steuersenkung von 1.95 auf 1.90 Einheiten in Aussicht. Die in den Medien und erwähnte angespannte Lage der Kantonsfinanzen bewegt den Gemeinderat dazu, vorerst von einer Senkung der Steuern abzusehen. Trotzdem wollen wir unsere Prognose umsetzen und schlagen dafür im Budget 2018 einen Steuerrabatt von 0.05 Einheiten vor. Dieser Steuerrabatt hat für die Einwohner dieselben finanziellen Auswirkungen.

Weder im Budget noch im Finanz- und Aufgabenplan sind die Fr. 5'000'000.00 aus dem Verkauf der Teilparzelle 147 ersichtlich. Diese Einnahmen fallen vollumfänglich in den Jahresabschluss 2017.

Das Budget für das Jahr 2018 präsentiert sich ausgewogen. Der Gemeinderat steht weiterhin zu seiner Aussage, die jährlichen Ausgaben mit den jährlichen Einnahmen zu decken.

Laufende Rechnung - Detailkommentar

0 Allgemeine Verwaltung

- 011.318.09 Gemeindeversammlung- Dienstleistung Dritter
Neue Kommissionsmitglieder besuchen Kurse.
- 012.317.01 Gemeinderat, Kommissionen - Spesenentschädigungen
Es stehen viele Projekte an, in denen diverse Behördenmitglieder, Angestellte und Kommissionsmitglieder mitwirken werden (HRM2, Bauvorhaben etc.). Dieses Engagement soll entlohnt werden.
- 020.309.00 Gemeindeverwaltung – Übriger Personalaufwand
Im Bereich HRM2 finden Schulungen für die Verwaltung statt.
- 020.318.03 Gemeindeverwaltung – Honorare für Gutachten
Die Kosten der Baukontrolle Wohnüberbauung «Chlihus 2» fallen an und werden der Bauherrschaft weiterverrechnet.

1 Öffentliche Sicherheit

- 140.311.00 Feuerwehr – Anschaffungen Mobilien, Maschinen
Die Anschaffung eines Kleinlöschfahrzeuges der Feuerwehr Ebikon-Dierikon ist geplant.

2 Bildung

- 200.309.00 Kindergarten – Übriger Personalaufwand
Die Einführung der frühen Sprachförderung startet ab Schuljahr 2018/2019.
- 210.311.00 Primarstufe; Regelklasse – Anschaffungen Mobilien, Maschinen
Ein Geschenk an die Schule Dierikon zur 50-Jahr Feier ist geplant.
- 210.318.00 Primarstufe; Regelklasse – Dienstleistungen Dritter
Die Miete des Hallenbads wird teurer. Neu wird Musik und Bewegung unterrichtet.
- 214.315.00 Musikschule
214.452.00 Die Musikschule Rontal wurde gegründet. Neu bezahlen wir nur noch einen Jahresbeitrag pro Schüler und keine Extras mehr.
- 217.312.00 Schulliegenschaften – Wasser, Energie und Heizmaterial
Das Heizöl wird jeweils bei Bedarf eingekauft.
- 218.300.00 Schulverwaltung, Schulleitung – Besoldungen, Sitzungsgelder
Die Lohnkosten des Gemeinderates werden in HRM2 wieder auf die Ressorts verteilt.
- 218.319.00 Schulverwaltung, Schulleitung – Übriger Sachaufwand
Eine Feier zum 50-Jahr Jubiläum der Schule Dierikon wird durchgeführt.

219.XXX.XX	<u>Volksschule, nicht Aufteilbares</u> Die Kosten steigen an, weil mehr Kinder die Tagesstrukturen nutzen. Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig und daher tiefer budgetiert.
3	Kultur / Freizeit
340.314.00	<u>Sport – Baulicher Unterhalt</u> Spezialbehandlungen des Sportrasens finden unregelmässig statt.
395.XXX.XX	<u>Dorfkapelle</u> Die Kapelle wird verkauft und der Fond aufgelöst.
4	Gesundheit
410.364.01	<u>Pflegeheim – Alters- und Pflegeheime</u> Die Restfinanzierungskosten der Pflege in Altersheimen nehmen zu.
440.352.00	<u>Krankenpflege – Beiträge an andere Gemeinden</u> Die Geburtenzahlen steigen aktuell wieder.
440.365.00	<u>Krankenpflege – Beiträge an Private Institutionen</u> Durch die kantonale Strategie Ambulant vor Stationär steigt die Anzahl der Spitexbezüger.
5	Soziale Wohlfahrt
530.361.00	<u>Ergänzungsleistungen AHV/IV – Beiträge an den Kanton</u> Die Gemeinden müssen neu gemäss Vorgaben des Kantons die Ergänzungsleistungen vollumfänglich bezahlen.
540.366.00	<u>Jugendschutz – Beiträge an Private</u> Immer mehr Familien beziehen Betreuungsgutscheine.
6	Verkehr
620.311.00	<u>Gemeindestrassen - Anschaffungen Mobilien, Maschinen</u> Maschinen, wie z.B. Rasenmäher und Trimmer müssen ersetzt werden.
650.364.00	<u>Regionalverkehr – Beiträge an Regional- und Agglomerationsverkehr</u> Die Beiträge an den Regionalverkehr steigen infolge der höheren Taktfrequenz im Rontal.
7	Umwelt und Raumordnung
705.452.00	<u>Wasser/Abwasserversorgung (Spezialfinanzierung) - Hydrantenbeiträge</u>
715.402.00	Die Anschlussgebühren «Chlihus 2» fallen an.
725.352.00	<u>Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)</u>
725.434.00	Die Abgaben an REAL steigen und somit erhöhen sich auch die Abfallgebühren.
740.352.00	<u>Bestattungswesen - Beiträge an Gemeinden</u> Das Vorprojekt zur Friedhofsanierung in Root wird gestartet.
780.340.00	<u>Uebriger Umweltschutz</u>
780.469.00	Der Kanton erhebt neu eine Altlastengebühr, dessen Fakturierung er an die Gemeinden delegiert hat.

790.300.00 Raumordnung – Entschädigung an Kommissionen
Mehraufwand für Qualitätssicherung Kommissionen.

790.319.00 Raumordnung – Übriger Sachaufwand
Projektierung Rontalzentrum.

8 Volkswirtschaft

Keine Bemerkungen

9 Finanzen und Steuern

900.400.10 Gemeindesteuern – Ertrag des laufenden Jahres
Eine hohe Gewinnsteuer durch den Verkauf eines Gebäudes in der Industriezone fällt an. Der budgetierte Steuerrabatt reduziert die Einnahmen wiederum.

901.404.00 Andere Steuern - Handänderungssteuern
Handänderungssteuern durch den Verkauf eines Gebäudes in der Industriezone fallen an.

990.331.00 Abschreibungen – Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen
Die verlangte Neubewertung des Verwaltungsvermögens für HRM2 «true and fair» verändert die Abschreibungssumme.

Kommentare Investitionsrechnung 2018

217.501.04 Sanierung Rigischulhaus inkl. Tagesstrukturen und Heizungssanierung (*)
Die Hülle und die Heizung des Rigi-Schulhauses müssen saniert werden. Ein Anschluss an ein Fernwärmenetz wird geprüft. Die Tagesstrukturen werden erweitert.

217.501.05 Fallschüttersatz Spielplätze
Der Unterhalt des Areals wird durch neue Fallschutzmatten optimiert.

217.501.06 Geräteraum Turnhalle (*)
Um die Nutzung der Turnhalle für Veranstaltungen attraktiver zu machen soll Raum für Veranstaltungsmaterial geschaffen werden.

217.501.07 Raumplanung Schule
Für die Umsetzung der schulischen Anforderungen wird die Raumumstrukturierung analysiert.

330.501.02 Wanderweg «Höhenweg Rontal»
Der Wanderweg ist ein gemeinsames Projekt aller Rontaler Gemeinden.

620.501.06 Vergrößerung und Sanierung Werkhof (*)
Um zeitgemässe Arbeitsplätze zu bieten wird der Werkhof erweitert.

740.501.01 Sanierung Friedhof
Die Friedhofsanierung in Root ist notwendig, weil seit Jahren nichts gemacht wurde. Der Friedhof liegt in Root und Root führt das Projekt als Bauherr.

(*) Die Projektierung dieser Investitionen dauert bis ca. Mai 2018. Die detaillierten Sonderkreditanträge erfolgen an der nächsten Gemeindeversammlung.

Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Voranschlag 2018

Der Gemeinderat hat den Voranschlag für das Jahr 2018 erstellt und beantragt Folgendes:

1. Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'623.00 sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 2'395'000.00 sind zu genehmigen.
2. Der Steuerfuss 2018 ist auf 1.95 Einheiten (Vorjahr 1.95 Einheiten), abzüglich 0.05 Einheiten Rabatt, festzusetzen.
3. Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Voranschlag 2017 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:
«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 27. April 2017 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden (§ 106 Gemeindegesetz).»

Verfügung

Die Voranschlag, der Finanz- und Aufgabenplan und das Jahresprogramm werden der Rechnungskommission zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.

Dierikon, 22. September 2017

Gemeinderat Dierikon

Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission zum Voranschlag 2018

Als Controlling-Kommission / Rechnungskommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2018 bis 2022, den Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für das Jahr 2018 und das Jahresprogramm für das Jahr 2018 der Gemeinde Dierikon beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungs- und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt, aber vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.95 Einheiten, abzüglich 0.05 Einheiten Rabatt, beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen den vorliegenden Voranschlag der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'623.00 zu genehmigen.

Dierikon, 19. Oktober 2017

Rechnungskommission Dierikon

Martin Blatter, Franziska Brunner, Kurt Heinzer
(Präsident), Matthias Häcki, Jacqueline Hoppler

Antrag an die Stimmberechtigten zum Voranschlag 2018

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, aufgrund der Erläuterungen des Gemeinderates und des Berichtes und der Empfehlung der Rechnungskommission den Voranschlag 2018 der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'623.00 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 1.95 Einheiten, abzüglich 0.05 Rabatt, festzulegen.

Ebenfalls beantragt der Gemeinderat die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 2'395'000.00 zu genehmigen.

Dierikon, 2. November 2017

Gemeinderat Dierikon

Traktandum 4

Beschlussfassung über das folgende Einbürgerungsgesuch:

Müller Thomas, geb. 24.11.1967, Staatsangehörigkeit Deutschland, wohnhaft in 6036 Dierikon, Zentralstrasse 40

Herr Thomas Müller ist am 24. November 1967 in Schwenningen am Neckar geboren und besuchte dort die Grund- und Hauptschule. Am 19. Juli 1991 ist Herr Müller in die Schweiz eingereist und wohnt seit 1. Januar 1999 in Dierikon. Er absolvierte die Lehre als Feinmechaniker in Schwenningen. Seit 1997 arbeitet er als IC-Systemspezialist im PC/LAN Engineering bei Schindler Digital Business Ltd in Ebikon.

Der Lebensmittelpunkt von Herrn Müller ist in der Schweiz und er fühlt sich hier in Dierikon zu Hause. Er ist mit der Schweiz sehr verbunden und möchte seine weitere Zukunft in der Schweiz verbringen. Er spricht mit einem hoch-deutschen Akzent und versteht einwandfrei Mundart.

Das Gesuch wurde im Dieriker Info 07/08 2017 publiziert und es wurden keine Einwendungen eingereicht.

Antrag der Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission stellt den Stimmberechtigten den Antrag, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen und Herr Thomas Müller das Bürgerrecht der Gemeinde Dierikon zu erteilen.

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Dierikon

Ausgangslage

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) werden im Kanton Luzern die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeindegesetz (GG) enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im Gemeindegesetz überarbeitet. Die Gesetzesrevision bedingt verschiedene Anpassungen in der Gemeindeordnung. Diese müssen bis zum 1. Januar 2018 von den Stimmberechtigten beschlossen werden.

Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat den Gemeinden in einem Arbeitspapier die Änderungen im Zusammenhang mit dem FHGG zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei vorwiegend um technische Anpassungen im Gemeinderecht gestützt auf die geänderte kantonale Gesetzgebung. Erstmals müssen die neuen Bestimmungen für den Voranschlag 2019 angewendet werden.

Das FHGG sieht vor, dass neu folgende Planungs- und Kontrollinstrumente zu erarbeiten sind: Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan mit Budget, Jahresbericht mit Jahresrechnung und Beteiligungsstrategie. Weiter ist im FHGG das Kredit- und Ausgabenrecht neu geregelt und muss in der Gemeindeordnung nicht wiederholt werden. Die Budgetkompetenz liegt weiterhin ausschliesslich bei den Stimmberechtigten. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates wurde vom bisherigen Recht grundsätzlich übernommen. Einzig die Limite für einen Sonderkredit und Nachtragskredit Sonderkredit wurde leicht angepasst (GO Art. 16 lit. c und Art. 25 Abs. 2 lit. b).

Weitere Anpassungen

Zusätzlich werden folgende kleinere Anpassungen aufgrund veränderter gesetzlicher Bestimmungen oder aus Erfahrungen seit Beschluss der Gemeindeordnung im Jahr 2007 vorgenommen:

- Die Wahl des Friedensrichters erfolgt nicht mehr durch die Stimmberechtigten, dies liegt in der Kompetenz des Kantons.
- Mit der neuen Kantonsverfassung ist seit dem 1. Januar 2008 das Gemeindereferendum möglich. Damit das Gemeindereferendum bei Bedarf auch effektiv genutzt werden kann und nicht vorgängig eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden muss, soll dem Gemeinderat neu in der Gemeindeordnung diese Legitimation erteilt werden. Diese Kompetenzerteilung erfolgt auch auf Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG).

Sämtliche Anpassungen bzw. Änderungen zur heute rechtskräftigen Gemeindeordnung sind im Detail in der nachfolgenden Gegenüberstellung aufgeführt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 13 Politische Planung		
<p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. <p>Die Planungsmassnahmen gemäss lit. b – e können zustimmen, ablehnend oder nur zu Kenntnis genommen werden.</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Kenntnisnahme der Gemeindestrategie</u> b. <u>Kenntnisnahme des Legislaturprogramms</u> c. <u>Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans</u> d. <u>Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie</u> e. <u>Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten</u> <p>Die Planungsmassnahmen gemäss lit. <u>a bis e</u> können zustimmen, ablehnend oder nur zu Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Das FHGG sieht neue Planungsunterlagen vor. Diese Planungsunterlagen sind der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>² Über die Planungsinstrumente gemäss Absatz 1 b – e kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen durchführen, deren Ergebnisse nicht bindend sind.</p>	<p>² <u>Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</u></p>	
Art. 14 Wahlen		
<p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulpflege, b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Rechnungskommission, c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros, d. die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bau- und Planungskommission, e. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission. 		
<p>² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates, die Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen der Ressorts Finanzen (Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau) und Soziales (Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin), b. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin 	<p>² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates, die Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen der Ressorts Finanzen (<u>Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau</u>) und Soziales (<u>Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin</u>). b. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin 	<p>Es werden nur noch die Ressorts ohne nähere Bezeichnung genannt.</p> <p>Die Wahl der Friedensrichter liegt nicht mehr in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Friedensrichter werden durch den Kantonsrat auf eine Amtsdauer für vier Jahre gewählt. Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht. Für Dierikon ist das Friedensrichteramt Hochdorf zuständig.</p>
<p>³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>Art. 16 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme, Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit Gemeindesteuern übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften <p>Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite.</u> <u>Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung.</u> <u>Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite.</u> <u>Beschluss über Zusatzkredite.</u> <u>Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.</u> <u>Abschluss von Konzessionsverträgen.</u> <u>Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt.</u> <u>Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</u> 	<p>Das Ausgabenrecht ist neu strikt vom Kreditrecht zu trennen. Mit der Festsetzung des Budgetkredits ist nicht mehr gleichzeitig auch die Ausgabe bewilligt. Es bedarf in jedem Fall einer Ausgabenbewilligung. Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Für gebundene Ausgaben ist gemäss FHGG zwingend der Gemeinderat zuständig. Für frei bestimmbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind. Die Stimmberechtigten erteilen ihre Ausgabenbewilligung durch Genehmigung eines Sonderkredits, der Gemeinderat durch Beschluss.</p> <p>Vgl. dazu auch Art. 25.</p>
<p>Art. 18 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission, Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung. <p>Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b. und c. können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>² Anregungen werden behandelt wie Anträge gemäss § 20.</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans.</u> <u>Genehmigung der Jahresrechnung.</u> <u>Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.</u> <u>Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungskommission.</u> <p>²<u>Der Bericht der Rechnungskommission gemäss Abs. 1 lit. d kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</u></p> <p>³<u>Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</u></p>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates		
¹ Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.		
² Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, den verantwortlichen Mitgliedern der Ressorts Finanzen (Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau) und Soziales (Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin) sowie den weiteren Mitgliedern.	² Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, den verantwortlichen Mitgliedern der Ressorts Finanzen (Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau) und Soziales (Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin) sowie den weiteren Mitgliedern.	Es werden nur noch die Ressorts ohne nähere Bezeichnung genannt.
³ Der Gemeinderat: a. bestimmt die weiteren Ressortverantwortlichen und delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel. b. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. c. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.	² Der Gemeinderat: a. bestimmt die weiteren Ressortverantwortlichen und delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel. b. erfüllt die alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. c. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung. d. <u>ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum gem. § 86 der Kantonsverfassung) zu ergreifen.</u>	Der Verband Luzerner Gemeinden VLG hat im Zusammenhang mit dem Konsolidierungspaket KP17 beschlossen, das Gemeindereferendum zu ergreifen, sofern der Kantonsrat an den kantonalen Sparmassnahmen zu Lasten der Gemeinden festhält. Dabei wurde bei allen Luzerner Gemeinden geprüft, bei welcher Instanz die Zuständigkeit zur Ergreifung des Gemeindereferendums liegt. In Dierikon liegt die Zuständigkeit bei der Stimmbevölkerung: In § 86 der Übergangsbestimmungen zur Kantonsverfassung ist festgehalten, dass für den Gemeindereferendumsbeschluss jeweils die Stimmberechtigten zuständig sind, sofern die Gemeindeordnung kein anderes Organ bestimmt. Die gesetzliche Regelung bedeutet, dass ein Gemeindereferendum nur zustande kommt, wenn mindestens 22 Gemeinden innerhalb von 60 Tagen einen entsprechenden Beschluss fassen und diesen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement übermitteln haben. Innerhalb dieser Frist ist es sehr schwierig bis beinahe unmöglich einen entsprechenden Referendumsbeschluss herbeizuführen: Muss doch eine Gemeindeversammlung mit ihrer entsprechenden Vorlaufzeit angeordnet werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der adäquaten Meinungsbildung in der Bevölkerung sowie der Frage der Verhältnismässigkeit (Durchführung einer Gemeindeversammlung „nur“ wegen eines Referendumsbeschlusses). Der Gemeinderat wie der Verband Luzerner Gemeinden VLG ist der Ansicht, dass das Gemeindereferendum als Behördenreferendum sowohl aus Zeit- aber auch aus Gründen der Handlungsfreiheit auch wirklich in die Hand der Exekutivbehörde (Gemeinderat) gehört. Daher empfiehlt der VLG explizit die Gemeindeordnung dahingehend anzupassen.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben, frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen; frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten, frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. 	<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG.</u> <u>Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.</u> 	<p>Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) regelt verbindlich in § 15 Abs. 1, in welchen Fällen der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung bewilligen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben, bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, für durchlaufende Beiträge, für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58 FHGG. <p>Die Kreditüberschreibung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.</p> <p>Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>Zu Kreditübertragungen nach § 16 FHGG: Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht. Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.</p>
<p>² Art. 16 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende <u>ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,</u> <u>nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis 20 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten,</u> <u>freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00,</u> <u>gebundene Ausgaben.</u> 	<p>Vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 16.</p>

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 28 Schulpflege		
¹ Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Sie amtet als Kollegialbehörde.		
² Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege. Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.		
³ Die Schulpflege stellt einen Schulleiter oder eine Schulleiterin, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste an.	³ Die Schulpflege stellt einen Schulleiter oder eine Schulleiterin die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste an.	Neu wählt die Schulleitung seit 1.8.2016 die Lehrpersonen (§ 48 Abs. 2 lit. c, Gesetz über die Volksschulbildung).
⁴ Der Gemeinderat genehmigt den von der Schulpflege erstellten Leistungsauftrag und regelt die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege in einer Verordnung. Im Rahmen seiner ihm zustehenden Finanzkompetenz kann er die Finanzkompetenz der Schulpflege festsetzen.		
Art. 29 Rechnungskommission		
¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.		
² Die Rechnungskommission erfüllt die Aufgaben die im Gemeindegesetz dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controlling-Kommission zugewiesen werden, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle über die richtige Kreditverwendung, b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung, c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen, d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze, e. die Prüfung des Finanz- und Aufgabenplanes, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit, f. die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. 	² Die Rechnungskommission erfüllt die Aufgaben die im Gemeindegesetz dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controlling-Kommission zugewiesen werden, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle über die richtige Kreditverwendung, b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung, c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen, d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze, e. die Prüfung des <u>Aufgaben- und Finanzplans, den Budgetentwurf mit dem Steuerfuss, die Finanzgeschäfte sowie die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen</u> auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit, f. die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele <u>und nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten Kenntnis.</u> 	Neue Begriffsbezeichnungen gemäss § 19 FHGG.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
³ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung einen Prüfungsbericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.		
⁴ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben gemäss lit. a bis d Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.	⁴ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben gemäss lit. a bis <u>e</u> Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.	
Art. 34 Grundsätze		
¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen <u>Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)</u> und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Grundlage für den Finanzhaushalt der Gemeinden ist neu das FHGG.
² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt.	Wird aufgehoben.	
³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		
Art. 35 Kreditarten		
<p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.</p> <p>b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 25 Abs. 1 lit. d liegt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. <p>d. Zusatzkredite:</p>	entfällt	Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 25 Abs. 1 lit. e fällt.		
Art. 36 Verfahren beim Voranschlag	Art. 36 Verfahren beim <u>Budget</u>	Begriffsanpassung.
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 30. September.	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die <u>Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit</u> seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 30. September.	Begriffsanpassungen.
² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens 31. Oktober.	² Die Rechnungskommission unterbreitet <u>zuerst dem Gemeinderat und dann der Gemeindeversammlung</u> ihren Bericht <u>zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget</u> und zum Steuerfuss bis spätestens 31. Oktober.	Redaktionelle Anpassung und Begriffsanpassungen
³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung <u>das Budget mit dem Steuerfuss</u> und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	Begriffsanpassungen
Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage		
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.		
² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.		
³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung <u>den Jahresbericht mit der Jahresrechnung</u> und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	Begriffsanpassungen
Art. 38 Inkrafttreten		
Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen: a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum 30. September 2008 im Amt. c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.	Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar <u>2018</u> in Kraft. <u>Es gelten folgende Ausnahmen:</u> a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum 30. September 2008 im Amt. c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.	Die Ausnahmen lit. a – c. entfallen infolge Zeitablauf.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>d. Die auf den 1. Januar 2008 gewählte Bürgerrechtskommission bleibt bis zum 30. September 2012 im Amt und muss bei den Neuwahlen im Jahre 2008 nicht bestätigt werden.</p> <p>e. Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung unter § 3 Abs. 2 bestehenden weiteren Gremien endet am 30. September 2008.</p>	<p>d. Die auf den 1. Januar 2008 gewählte Bürgerrechtskommission bleibt bis zum 30. September 2012 im Amt und muss bei den Neuwahlen im Jahre 2008 nicht bestätigt werden.</p> <p>e. Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung unter § 3 Abs. 2 bestehenden weiteren Gremien endet am 30. September 2008.</p>	
-	<p>Art. 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 13. Dezember 2017</p>	Für die Teilrevision 2017 wird am Schluss dieser neue Artikel eingefügt.
	Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	

Traktandum 6

Beschlussfassung über die Gesamtrevision des Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsreglements

Einleitung

Die Gemeinde Dierikon ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung zuständig. Sie ist dadurch verpflichtet, die Bevölkerung einerseits in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen und andererseits trifft Sie die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und ist dafür besorgt, dass die anfallenden Abwässer gesammelt, wenn nötig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben werden.

Die Gemeinde Dierikon war eine der ersten Gemeinden im Kanton Luzern, welche damals auf den 1. Januar 2001 das neue Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) und damit die Neuerungen des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes eingeführt hat. Zwischenzeitlich haben über 60 Gemeinden das gleiche Reglement erfolgreich umgesetzt und damit die Probleme bezüglich nachhaltiger und verursachergerechter Finanzierung im Bereich der Siedlungsentwässerung gelöst.

Im Jahr 2010 wurde das damals über zwanzig jährige Wasserversorgungs-Reglement (WVR) ersetzt und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Dabei wurden neben dem Gebührenmodell, weitere Artikel dem artverwandten Siedlungsentwässerungs-Reglement angeglichen. Insbesondere das Gebührenmodell hat sich bis heute bewährt und wurde auch bei vielen anderen Wasserversorgungen eingeführt.

Wieso braucht es neue Reglemente

Im Jahr 2014 wurde basierend auf Erfahrungen in all den Gemeinden, welche das neue Reglement bereits mehrere Jahre in praktischer Anwendung hatten, sowie aufgrund von Anpassungen von übergeordneten Gesetzen usw. das kantonale Musterreglement im Bereich der Siedlungsentwässerung vollständig überarbeitet.

Zudem hat sich zwischenzeitlich die Baugesetzgebung stark verändert und es ist absehbar, dass künftig eine bauliche Verdichtung nach innen stattfinden wird. Mit den beiden aktuellen Reglementen kann jedoch auf die anstehende innere Verdichtung nicht mehr situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden. Es wird eine feinere Abstufung des Tarifzonensystems notwendig.

Der Umgang mit privaten Sammelleitungen im Bereich der Siedlungsentwässerung ist in Dierikon noch nicht befriedigend gelöst. Private sind sich teilweise nicht bewusst, Besitzer einer Sammelleitung zu sein und unterlassen daher deren Unterhalt oder gehen davon aus, dass dies Sache der Gemeinde ist. Die Gemeinde ist jedoch aktuell nur zuständig für die gemeindeeigenen Leitungen und darf auch nur für deren Betrieb und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) die über Gebühren realisierten Einnahmen ausgeben. Es braucht im SER gute Instrumente, um einen möglichst reibungslosen künftigen Umgang mit diesen privaten Sammelleitungen gewährleisten zu können.

Neben alltäglichen Erfahrungen in der Anwendung der Reglemente gibt es auch einen Verwaltungsgerichtsentscheid (Gemeinde Root im Jahr 2014), welcher eine Anpassung notwendig macht. Mit einer neuen Formulierung lässt sich die Rechtsgleichheit und Verursachergerechtigkeit wiederherstellen.

Ohne Anpassung der beiden Reglemente würden Rechtsunsicherheiten entstehen und der Gemeinde gleichzeitig grosse Summen an Anschlussgebühren entgehen (alleine im Zusammenhang mit den heute bereits absehbaren Bauprojekten würden sich die Mindereinnahmen über Anschlussgebühren auf mehrere Hunderttausend Franken belaufen).

Neues kantonales Musterreglement

Das über 10 Jahre alte Musterreglement wurde im Jahr 2014 vollständig überarbeitet. Es wurden viele Formulierungen präzisiert sowie den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst. Fehlende Artikel wurden ergänzt. Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen wurden aktualisiert. Zudem wurde der Bezug zu übergeordneten Gesetzen korrigiert.

All die vorgenommenen Veränderungen führten zu einer vollständig neuen Fassung.

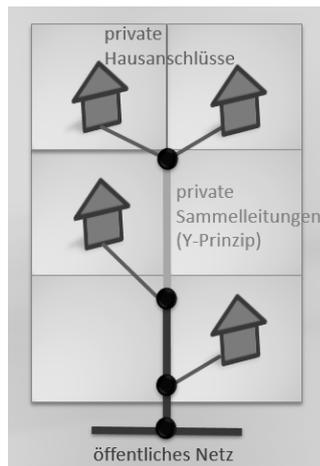
Innere Verdichtung

Mit der neuen Baugesetzgebung wird es möglich, die einzelnen Grundstücke viel intensiver zu nutzen. Die dadurch steigende Anzahl Geschosse und die immer grössere Anzahl Wohnungen erhöhen den Leistungsbezug der Grundstücke in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung. Beispielsweise wurden die in Zukunft möglichen Hochhäuser oder eine stark überdurchschnittliche Nutzung in den aktuellen Reglementen noch nicht abgebildet.

det. In der praktischen Anwendung sind Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für diese von der Gemeinde bezogenen Mehrleistungen entsprechend verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Konkret werden die heute zur Verfügung stehenden 10 Tarifzonen neu auf 18 Tarifzonen erweitert.

Private Sammelleitung

Leitungen zwischen der gemeindeeigenen Hauptleitung und der Hausanschlussleitung sind Sammelleitungen (es sind mehr als ein Grundstück an die Leitung angeschlossen: "Y-Prinzip"). Diese sind nicht nur in Dierikon meistens im Besitz der privaten Grundeigentümer. In vielen Fällen sind sich diese ihres Eigentums nicht bewusst. Für diese Leitungen sind die privaten Inhaber grundsätzlich selbst verantwortlich und die Organisation von Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung, sowie die Tragung der dafür notwendigen Kosten liegen heute alleine bei den betroffenen Grundeigentümern.



Das Y-Prinzip

Das "Y" mit den beiden Hausanschlüssen und der privaten Sammelleitung ist in der vereinfachten Grafik gut erkennbar.

In der Realität ergeben sich Situationen mit vielen Grundstücken, welche gemeinsam einen privaten Leitungsabschnitt mitbenutzen und damit unterhaltspflichtig für eine einzelne Leitung sind.

Die Erfahrung zeigt, dass die Organisation des Betriebes und des Unterhalts und vor allem die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten grosse Probleme mit sich bringen. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur Umsetzung des Gewässerschutzes letztlich bei der Gemeinde. Das heisst, dass die Gemeinde dafür zu sorgen hat, dass die Privaten ihrer Unterhaltspflicht nachkommen und dass sie verpflichtet ist, den Unterhalt privater Leitungen auch durchzusetzen. Damit tangiert diese Problematik nicht nur die Privaten sondern auch die Gemeinde.

Der Gemeinde fehlt in den meisten Fällen ein klar definierter Ansprechpartner. Damit wird, wenn sich die zuständigen Privaten nicht untereinander einigen, die Gemeinde gezwungen sein, Schäden zu beheben und die anfallenden Kosten zu finanzieren. Nachträglich hat sie die vorfinanzierten Kosten auf die betroffenen Grundeigentümer in einem aufwendigen und langwierigen Perimeterverfahren zu verteilen.

Die Erfahrung in anderen Gemeinden zeigt, dass dieser Umstand Diskussionen und Streitigkeiten unter den Privaten in die Quartiere bringt, bei der Gemeinde über einen längeren Zeitraum wertvolle Ressourcen gebunden werden und der Gewässerschutz nicht optimal sichergestellt wird. Zudem hätte diese Art des Unterhalts zusätzliche Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge, welche bei einer einfacheren Handhabung und besseren Organisation nicht anfallen würden.

Mögliche Lösung

Als Lösung der beschriebenen Problematik haben bereits über 25 Luzerner Gemeinden diese Abwassersammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde übernommen und gleichzeitig für deren Finanzierung die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren leicht angehoben. Diese Strategie wird auch von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst empfohlen.

Mit dieser Strategie kann erstens sichergestellt werden, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Zweitens können Synergien mit der gleichzeitigen Sanierung von öffentlichen und privaten Anlagen genutzt werden. Und drittens würden Diskussionen zur Verteilung der anfallenden Kosten für Betrieb (z.B. Spülen, Kanalfernsehen) und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) unter den Privaten wegfallen.

Um diese Lösung zu ermöglichen, sind die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen und daher das SER entsprechend anzupassen.

Ziele der neuen Reglemente

- Einfache Bereinigung sämtlicher Schwachpunkte der heutigen Reglemente
- Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht

- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung von Sanierung und Ersatz aller Anlagen
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Hohe Transparenz für den Gebührenzahler
- Reaktion auf neue Baugesetzgebung
- Vereinfachungen in den Abläufen der Verwaltung
- Hohe Synergienutzung zwischen den Bereichen Wasser und Abwasser

Was bleibt unverändert

Gebührenmodell

Die Finanzierung der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung steht auch mit den überarbeiteten Reglementen auf den beiden Säulen:

- **Anschlussgebühr**
- **Betriebsgebühr**

Die **Anschlussgebühr** wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden eher rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

Im Gegensatz dazu ist die **Betriebsgebühr** jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und des Ersatzes der öffentlichen Anlagen. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine **Grund- und eine Mengengebühr**.

Die Anschluss- und die Grundgebühr werden wie bisher aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die Basis der Mengengebühr bleibt der Frischwasserbezug.

Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wurde jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und einer von zehn möglichen Tarifzonen (neu 18 Tarifzonen) zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Geschossigkeit
- Bewohnbarkeit
- Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- Versiegelungsgrad
- Umfang der Bereitstellung

Zusätzlich bezogene Leistungen (hoher Versiegelungsgrad, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (Versickern lassen des anfallenden Meteorwassers, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Nutzung usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung. Zudem wurde jedes Grundstück bei einer Begehung vor Ort in Bezug auf die für die Wasserversorgung bzw. Siedlungsentwässerung relevanten Kriterien bewertet.

Bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten überprüft die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzoneneinteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke erhöhen oder senken.

Kostenanalyse

Die Kosten setzen sich wie bisher zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.). Die bestehenden Kostenanalysen der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wurden im August 2016 überarbeitet. Diese wurden aufgrund der kantonalen „Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen“ erarbei-

tet und entsprechen daher den kantonalen Vorgaben. Die Ergebnisse bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation.

Gebührenfestlegung

Mit Hilfe der kalkulierten Kosten sowie mit den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden. Es gelten das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen die langfristigen vollen Kosten zu decken.

Die Gebühren bleiben im Bereich Wasserversorgung wie auch im Bereich der Siedlungsentwässerung gegenüber den aktuellen Ansätzen unverändert. Diese positive Situation ergibt sich aus den mit den neuen Reglementen möglichen zusätzlichen Einnahmen über die Anschlussgebühren.

Der Ansatz für die Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der gemeindeeigenen Anlagen dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 30 % der Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 70 % der Betriebskosten dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge.

Wasserversorgung

- Anschlussgebühr: CHF 8.00 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Grundgebühr: CHF 0.12 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Mengengebühr: CHF 0.85 / m^3

Siedlungsentwässerung

- Anschlussgebühr: CHF 10.10 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Grundgebühr: CHF 0.05 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Mengengebühr: CHF 1.00 / m^3

Im Vergleich mit allen anderen Luzerner Gemeinden gehören die Gebührensätze in Dierikon zu den tiefsten 20 %.

Aktenauflage

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger liegen das revidierte Siedlungsentwässerungsreglement und die Vollzugsverordnung sowie das revidierte Wasserversorgungsreglement und die Vollzugsverordnung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Dierikon (www.dierikon.ch) aufgeschaltet.

Inkrafttreten

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu den beiden revidierten Reglementen sollen diese auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten, wobei für das Siedlungsentwässerungs-Reglement zusätzlich die Genehmigung des Regierungsrates notwendig ist.

Antrag

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten 15 Jahre und der Qualität der Überarbeitung gute Grundlagen geschaffen wurden, damit die Gemeinde ihren Auftrag in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auch künftig umfassend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen kann.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

- a) die Genehmigung der Gesamtrevision des Wasserversorgungs-Reglements und
- b) die Genehmigung der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

Traktandum 7

Verschiedenes

- Projektstand Wohnüberbauung Chlihus 2
- Projektstand Rontalzentrum

Dierikon, 2. November 2017

Gemeinderat Dierikon

Parteiversammlung der CVP Dierikon

Montag, 27. November 2017,
20.00 Uhr, Gemeindehaus

Parteiversammlung der FDP.Die Liberalen, Dierikon

Dienstag, 28. November 2017,
20.00 Uhr, Gemeindehaus

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	917'827	141'000	916'596	133'400	825'333.36	129'409.75
	Netto Aufwand		776'827		783'196		695'923.61
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	268'780	92'690	269'390	95'000	271'902.50	87'687.65
	Netto Aufwand		176'090		174'390		184'214.85
2	BILDUNG	2'905'197	671'047	2'801'530	692'965	2'785'141.00	695'296.40
	Netto Aufwand		2'234'150		2'108'565		2'089'844.60
3	KULTUR / FREIZEIT	112'796	300	79'290	2'450	92'090.62	3'627.27
	Netto Aufwand		112'496		76'840		88'463.35
4	GESUNDHEIT	201'773		176'629		160'283.05	
	Netto Aufwand		201'773		176'629		160'283.05
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'896'168	92'600	1'558'255	47'100	1'691'448.60	145'732.50
	Netto Aufwand		1'803'568		1'511'155		1'545'716.10
6	VERKEHR	432'188	43'000	401'464	58'500	277'316.22	53'658.60
	Netto Aufwand		389'188		342'964		223'657.62
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'048'080	918'800	687'340	583'540	785'366.05	546'174.93
	Netto Aufwand		129'280		103'800		239'191.12
8	VOLKSWIRTSCHAFT	10'650	94'320	9'410	94'930	9'390.05	97'527.91
	Netto Ertrag	83'670		85'520		88'137.86	
9	FINANZEN UND STEUERN	889'498	6'630'823	760'959	5'942'313	966'293.55	6'105'449.99
	Netto Ertrag	5'741'325		5'181'354		5'139'156.44	
	Total	8'682'957	8'684'580	7'660'863	7'650'198	7'864'565.00	7'864'565.00
	Netto Aufwand				10'665		
	Netto Ertrag	1'623					
	Gesamttotal	8'684'580	8'684'580	7'660'863	7'660'863	7'864'565.00	7'864'565.00

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	917'827	141'000	916'596	133'400	825'333.36	129'409.75
01	Legislative/Exekutive	288'150		325'255		241'767.05	
011	Gemeindeversammlung/ Einwohnerrat	28'000		29'400		26'002.10	
011.300.00	Entschädigung Kommissionen	13'500		12'200		8'007.50	
011.310.00	Drucksachen, Stimmmaterial	3'500		2'500		3'371.65	
011.317.00	Spesenentschädigungen			400			
011.318.02	Porti, Telefon	4'000		4'300		3'548.80	
011.318.09	Dienstleistungen Dritter	4'300				2'530.00	
011.365.00	Beiträge an politische Parteien	2'700		2'400		2'242.50	
011.390.00	Verrechneter Sachaufwand			7'600		6'301.65	
012	Gemeinderat, Kommissionen	260'150		295'855		215'764.95	
012.300.01	Besoldungen	172'600		222'400		168'214.00	
012.317.01	Spesenentschädigungen	38'800		1'000			
012.317.02	Repräsentationskosten			7'000		7'043.40	
012.318.03	Honorare für Gutachten	12'500		19'500		9'972.55	
012.319.00	Mitgliederbeiträge	5'600		5'580		5'032.00	
012.395.00	Verrechnete Soziallasten	30'650		40'375		25'503.00	
02	Allgemeine Verwaltung	524'460	120'800	473'851	113'600	494'198.95	108'789.40
020	Gemeindeverwaltung	524'460	120'800	473'851	113'600	494'198.95	108'789.40
020.301.00	Besoldungen	317'940		293'895		312'831.30	
020.309.00	Übriger Personalaufwand	5'200		600		1'593.60	
020.310.00	Büromaterial und Drucksachen	18'480		11'450		7'597.25	
020.311.00	Anschaff. Mobilien, Maschinen	1'000		7'000		8'488.80	
020.315.00	Unterhalt der Mobilien	7'870		8'050		7'184.35	
020.317.00	Spesenentschädigungen			1'000		208.95	
020.318.01	Sachversicherungen	420		420		604.00	
020.318.02	Porti, Telefon	15'960		15'960		14'486.00	
020.318.03	Honorare für Gutachten	26'000		8'100		14'570.40	
020.318.04	Amtliche Gebühren	8'000		6'000		8'283.80	
020.318.06	Wartungskosten EDV	60'440		63'880		60'100.75	
020.318.09	Übrige Dienstleistungen	4'960		6'800		7'594.70	
020.319.00	Mitgliederbeiträge	640		520		535.50	
020.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	5'400		5'200		3'589.55	
020.395.00	Verrechnete Soziallasten	52'150		44'976		46'530.00	
020.431.00	Gebühren für Amtshandlungen		48'000		40'000		41'573.20
020.434.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		18'000		18'000		15'750.10
020.435.00	Verkaufserlöse		1'000		1'000		1'293.35
020.436.00	Rückerstattungen		9'000		7'500		8'197.35
020.451.00	Steuerinkassoprovision Kanton		2'000		2'000		1'162.95
020.451.01	Entschädigung Staat, Steuerveranlagung		9'300		9'000		9'166.50
020.452.01	Steuerinkassoprovisionen Gemeinden		21'000		22'000		19'521.25
020.490.00	Verrechneter Sachaufwand		12'500		14'100		12'124.70
09	Nicht aufteilbare Aufgaben	105'217	20'200	117'490	19'800	89'367.36	20'620.35
090	Verwaltungsliegenschaften	105'217	20'200	117'490	19'800	89'367.36	20'620.35
090.301.00	Besoldungen	48'680		48'200		43'587.50	
090.311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen	700		6'100		1'149.45	
090.312.00	Wasser, Energie und Heizmaterial	15'200		15'200		14'318.76	
090.313.00	Verbrauchsmaterialien	4'250		4'950		2'779.85	
090.314.00	Baulicher Unterhalt	13'300		16'500		732.00	
090.315.00	Übriger Unterhalt durch Dritte	5'160		6'360		5'420.80	
090.318.01	Sachversicherungen	11'100		12'050		10'865.45	
090.318.02	Porti, Telefon	380		360		380.95	
090.318.09	Übrige Dienstleistungen	280		350		279.60	
090.395.00	Verrechnete Soziallasten	6'167		7'420		9'853.00	

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
090.427.00	Mietzinsen		19'200		19'200		17'860.35
090.434.00	Benützungsgebühren		1'000		600		2'760.00
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	268'780	92'690	269'390	95'000	271'902.50	87'687.65
10	Rechtsaufsicht	145'000	2'000	144'900	5'000	156'357.25	4'857.50
100	Vormundschaftswesen	135'000		130'000	3'000	136'649.05	857.50
100.352.00	Gemeindebeitrag an Amtsvormundschaft	135'000		130'000		136'649.05	
100.461.00	Kantonsbeiträge				3'000		857.50
101	Betreibungsamt			4'400		2'139.90	
101.318.00	Dienstleistungen Dritter			4'400		2'139.90	
102	Markt- und Gewerbewesen		2'000		2'000		4'000.00
102.434.00	Platzgebühren		2'000		2'000		4'000.00
103	Grundbuch-, Vermessungs-, Katasterwesen	10'000		10'500		17'568.30	
103.318.03	Honorare	10'000		10'000		17'229.95	
103.361.00	Beitrag an den Kanton			500		338.35	
14	Feuerwehr	90'690	90'690	90'000	90'000	81'009.25	81'009.25
140	Feuerwehr	90'690	90'690	90'000	90'000	81'009.25	81'009.25
140.311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen	25'000					
140.318.01	Sachversicherungen	740				340.75	
140.329.02	Vergütungszinsen					119.15	
140.330.00	Abschreibung Feuerwehrsteuern	950		950		831.55	
140.352.01	Beitrag an andere Gemeinden	64'000		69'700		65'371.75	
140.380.00	Einlage in Spezialfinanzierung			19'350		14'346.05	
140.421.00	Verzugszinsen						217.85
140.430.00	Feuerwehrsteuern		75'000		90'000		80'791.40
140.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		15'690				
15	Militärische Landesverteidigung	21'000		22'000		20'762.65	
151	Schiesswesen	21'000		22'000		20'762.65	
151.316.00	Mieten	21'000		22'000		20'762.65	
16	Zivile Landesverteidigung	12'090		12'490		13'773.35	1'820.90
160	Zivilschutz	12'090		12'490		13'773.35	1'820.90
160.314.00	Baulicher Unterhalt			400		165.45	
160.318.01	Sachversicherungen	290		290			
160.318.02	Porti, Telefon	300		300		238.80	
160.352.00	Beiträge an Gemeinden und regionale Ausbildungszentren	11'500		11'500		11'548.20	
160.362.00	Beiträge an regionale Zivilschutzanlagen					1'820.90	
160.485.00	Entnahme aus Vorfinanzierung						1'820.90
2	BILDUNG	2'905'197	671'047	2'801'530	692'965	2'785'141.00	695'296.40
20	Kindergarten	169'570	67'410	161'550	76'387	172'892.90	51'748.00
200	Kindergarten	169'570	67'410	161'550	76'387	172'892.90	51'748.00
200.301.00	Besoldungen (Aushilfen)					60.00	
200.302.00	Besoldungen	130'000		135'750		130'712.90	
200.309.00	Übriger Personalaufwand	12'000					
200.310.00	Schulmaterialien, Drucksachen	4'020		2'500		1'805.85	
200.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen			500		18'747.15	
200.315.00	Unterhalt Mobiliar			500			
200.395.00	Verrechnete Soziallasten	23'550		22'300		21'567.00	
200.461.00	Kantonsbeiträge		67'410		76'387		51'748.00

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
21	Volksschule	2'439'427	578'637	2'325'490	568'978	2'304'785.00	598'285.55
210	Primarstufe; Regelklasse	950'590	333'940	976'310	346'788	930'681.83	351'374.40
210.301.00	Besoldungen	6'000		6'000		5'070.00	
210.302.00	Besoldungen Lehrkräfte	762'800		794'300		771'697.60	
210.310.00	Schulmaterialien, Drucksachen	33'750		32'250		29'431.58	
210.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen	15'310		5'710		8'578.25	
210.315.00	Unterhalt Schulmaterial	800		800		414.70	
210.317.00	Spesenentschädigungen	200		1'250		39.80	
210.318.00	Dienstleistungen Dritter	8'750		3'600		2'945.95	
210.390.00	Verrechneter Sachaufwand	1'500		1'500		823.05	
210.395.00	Verrechnete Soziallasten	121'480		130'900		111'680.90	
210.436.00	Rückerstattungen EO						7'441.40
210.461.00	Kantonsbeiträge		333'940		346'788		343'933.00
213	Sekundarstufe I; Regelklasse	718'600	179'672	687'430	174'840	714'363.00	181'678.00
213.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	718'600		687'430		714'363.00	
213.461.00	Kantonsbeiträge		179'672		174'840		181'678.00
214	Musikschule	66'000		50'400	250	69'340.40	450.00
214.315.00	Unterhalt der Mobilien			400		378.00	
214.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	66'000		50'000		68'962.40	
214.452.00	Beiträge anderer Gemeinden				250		450.00
216	Schulischer Dienst	63'000		63'700		58'837.70	
216.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	63'000		63'700		58'837.70	
217	Schulliegenschaften	261'577	4'000	245'830	4'000	242'543.02	5'429.15
217.301.00	Besoldungen	106'680		105'000		105'667.10	
217.309.00	Übriger Personalaufwand	3'200		4'000		5'570.10	
217.311.00	Anschaff. Mobilien, Maschinen	8'800		7'050		10'718.80	
217.312.00	Wasser, Energie und Heizmaterial	68'800		43'600		57'875.68	
217.313.00	Verbrauchsmaterialien	19'150		18'350		3'399.75	
217.314.00	Baulicher Unterhalt	6'800		17'400		27'911.85	
217.315.00	Unterhalt der Mobilien	16'380		18'580		4'717.14	
217.318.01	Sachversicherungen	11'700		12'100		9'943.20	
217.318.09	Übrige Dienstleistungen	9'200		8'800		2'327.00	
217.395.00	Verrechnete Soziallasten	10'867		10'950		14'412.40	
217.427.00	Mietzinseinnahmen		4'000		4'000		4'080.00
217.436.00	Rückerstattungen						1'349.15
218	Schulverwaltung, Schulleitung	191'840		154'660		150'319.25	
218.300.00	Besoldungen, Sitzungsgelder	45'000		25'000		39'587.25	
218.302.00	Besoldung Schulleitung	90'000		93'000		80'111.00	
218.310.00	Büromaterial, Drucksachen	630		830		430.45	
218.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen	7'000					
218.317.00	Spesenentschädigungen	1'800		1'800		1'544.55	
218.318.02	Porti, Telefon	300		300		500.50	
218.319.00	Übriger Sachaufwand	24'710		10'530		8'561.50	
218.395.00	Verrechnete Soziallasten	22'400		23'200		19'584.00	
219	Volksschule, nicht Aufteilbares	187'820	61'025	147'160	43'100	138'699.80	59'354.00
219.301.00	Besoldungen Tagesstrukturen	100'000		78'000		78'938.75	
219.301.01	Besoldungen Schulsozialarbeit	15'000		15'200		14'950.95	
219.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen	7'700		4'200		3'766.05	
219.313.00	Verbrauchsmaterialien	1'750		1'950		1'742.00	
219.313.01	Verbrauchsmaterial	24'500		15'500		13'616.10	
219.315.00	Betreuungsangebote						
219.315.00	Unterhalt der Mobilien	5'900		6'200		4'504.95	
219.317.02	Kosten Schullager, Lagerbeiträge	8'600		9'100		5'835.45	
219.318.01	Sachversicherungen	500		500		500.80	
219.318.02	Porti, Telefon	3'180		2'400		1'618.15	
219.318.09	Dienstleistungen Dritter	8'190		7'060		3'986.60	
219.395.00	Verrechnete Soziallasten	12'500		7'050		9'240.00	
219.433.00	Elternbeiträge		1'000		1'000		1'129.50
219.433.01	Elternbeiträge		40'000		23'000		33'974.40
	Betreuungsangebote						

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
219.461.00	Kantonsbeiträge		20'025		19'100		24'250.10
22	Sonderschulen	200'200	25'000	221'490	47'600	217'463.10	45'262.85
220	Sonderschulung	200'200	25'000	221'490	47'600	217'463.10	45'262.85
220.302.00	Besoldungen	23'000		42'600		40'370.90	
220.310.00	Lehrkräfte/Klassenhilfen					181.20	
220.361.00	Schulmaterial, Drucksachen					171'218.00	
220.361.00	Beiträge an den Kanton	172'200		171'955			
220.395.00	Verrechnete Soziallasten	5'000		6'935		5'693.00	
220.461.00	Kantonsbeiträge		25'000		47'600		45'262.85
25	Allgemeinbildende Schulen	96'000		93'000		90'000.00	
250	Kantonsschule	96'000		93'000		90'000.00	
250.351.00	Beiträge an den Kanton	96'000		93'000		90'000.00	
3	KULTUR / FREIZEIT	112'796	300	79'290	2'450	92'090.62	3'627.27
30	Kulturförderung	19'364	300	16'650	300	17'781.00	327.00
300	Kulturförderung	19'364	300	16'650	300	17'781.00	327.00
300.301.00	Besoldungen	5'560				4'870.00	
300.318.00	Dienstleistungen Dritter	2'000		2'500		2'000.00	
300.319.00	Übriger Sachaufwand	1'300		4'200		1'310.00	
300.365.00	Beiträge an kulturelle Vereine	9'550		9'950		8'914.00	
300.395.00	Verrechnete Soziallasten	954				687.00	
300.436.00	Rückerstattungen		300		300		327.00
33	Parkanlagen und Wanderwege	41'433		22'910		36'332.75	
330	Parkanlagen / Wanderwege	41'433		22'910		36'332.75	
330.301.00	Besoldungen	28'120				29'660.00	
330.313.00	Verbrauchsmaterialien	4'900		5'850		760.85	
330.314.00	Baulicher Unterhalt	1'200		13'760		1'728.90	
330.315.00	Unterhalt der Mobilien	3'500		3'300			
330.395.00	Verrechnete Soziallasten	3'713				4'183.00	
34	Sport	51'999		37'580		34'716.60	40.00
340	Sport	51'999		37'580		34'716.60	40.00
340.301.00	Besoldungen	14'560		13'000		11'689.00	
340.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen	350				2'650.25	
340.313.00	Verbrauchsmaterialien	8'800		10'900		3'906.20	
340.314.00	Baulicher Unterhalt	16'600		2'000		12'323.70	
340.315.00	Unterhalt Mobilien und Einrichtungen	9'500		9'900		2'399.45	
340.365.00	Beiträge an Private Institutionen	200		200		100.00	
340.395.00	Verrechnete Soziallasten	1'989		1'580		1'648.00	
340.434.00	Benützungsgebühren						40.00
39	Kirche			2'150	2'150	3'260.27	3'260.27
395	Dorfkapelle			2'150	2'150	3'260.27	3'260.27
395.318.00	Dienstleistungen, Honorare			2'150		154.44	
395.384.00	Einlage in Spezialfonds					3'105.83	
395.484.00	Entnahme aus Spezialfonds				150		
395.485.00	Entnahme aus Rückstellungen				2'000		
395.496.00	Verrechnete Zinsen						3'260.27
4	GESUNDHEIT	201'773		176'629		160'283.05	
41	Kranken- und Pflegeheime	94'000		81'000		79'575.20	

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
410	Pflegeheim	94'000		81'000		79'575.20	
410.364.01	Alters- und Pflegeheime	94'000		80'000		75'979.20	
410.364.02	Alters- und Pflegeheime Akut- und Uebergangspflege			1'000		3'596.00	
44	Ambulante Krankenpflege	78'425		73'339		61'202.75	
440	Krankenpflege	78'425		73'339		61'202.75	
440.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	21'355		12'974		10'835.10	
440.365.00	Beiträge an Private Institutionen	1'070		865		723.50	
440.365.01	Private Institutionen (Spitex-Pflege)	44'000		51'000		42'282.50	
440.365.02	Private Institutionen (Akut- + und Uebergangspflege)			600		46.80	
440.365.03	Private Institutionen (hauswirtschaftlich)	12'000		7'900		7'314.85	
45	Krankheitsbekämpfung	12'728		12'850		12'312.00	
450	Krankheitsbekämpfung	12'728		12'850		12'312.00	
450.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	12'728		12'850		12'312.00	
46	Schulgesundheitsdienst	16'620		9'440		7'193.10	
460	Schulgesundheitsdienst	16'620		9'440		7'193.10	
460.301.00	Besoldungen	12'500		5'500		4'633.50	
460.318.00	Honorare	2'200		2'200		782.00	
460.319.00	Übriger Sachaufwand	960		960		823.10	
460.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	300		300		301.50	
460.395.00	Verrechnete Soziallasten	660		480		653.00	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'896'168	92'600	1'558'255	47'100	1'691'448.60	145'732.50
50	AHV	5'000	3'600	5'000	3'600	5'000.00	3'564.00
501	AHV-Zweigstelle	5'000	3'600	5'000	3'600	5'000.00	3'564.00
501.390.00	Verrechneter Sachaufwand	5'000		5'000		5'000.00	
501.451.00	Beitrag der kant. Ausgleichskasse		3'600		3'600		3'564.00
52	Krankenversicherung	94'000		120'125		110'895.00	
520	Krankenversicherungen	94'000		120'125		110'895.00	
520.361.00	Beiträge an den Kanton	94'000		119'325		110'895.00	
520.365.00	Private Institutionen (uneinbringliche Prämien)			800			
53	Sonstige Sozialversicherungen	563'094		424'175		406'810.30	
530	Ergänzungsleistungen AHV/IV	556'169		418'466		400'910.30	
530.361.00	Beiträge an den Kanton	556'169		418'466		400'910.30	
531	Familienausgleichskasse	6'925		5'709		5'900.00	
531.361.00	Beiträge an den Kanton	6'925		5'709		5'900.00	
54	Jugendschutz	68'964		52'193		48'575.15	
540	Jugendschutz	68'964		52'193		48'575.15	
540.352.00	Beiträge an andere Gemeinden	4'964		5'293		4'546.55	
540.362.00	Beiträge an Gemeindeverbände	28'000		28'000		22'907.50	
540.365.00	Kinderspielgruppe	1'000		600			
540.366.00	Beiträge an Private	35'000		18'300		21'121.10	
58	Fürsorge	1'165'110	89'000	956'762	43'500	1'120'168.15	142'168.50
580	Allgemeine Fürsorge	498'950		457'762		452'252.80	
580.301.00	Besoldungen	21'300				22'695.00	
580.318.04	Dienstleistungen Dritter	108'640		106'580		83'502.20	

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
580.318.08	Dienstleistungen Privater	1'000		22'400		9'345.65	
580.319.00	Mitgliederbeiträge	610		610		610.00	
580.352.00	Beiträge an Gemeinden	5'700		7'010		5'478.90	
580.361.00	Heimfinanzierungsbeitrag an Kanton	353'400		317'112		323'859.05	
580.362.00	Beiträge an Gemeindeverbände	4'100		3'800		3'312.00	
580.365.00	Beiträge an Private Institutionen			250		250.00	
580.395.00	Verrechnete Soziallasten	4'200				3'200.00	
581	Gesetzliche Fürsorge	639'500	89'000	468'000	37'000	613'613.25	126'118.55
581.366.01	Materielle Hilfe an Ortsbürger	50'000		39'000		30'638.95	
581.366.02	Materielle Hilfe an Kantonsbürger	232'000		155'000		232'457.90	
581.366.03	Materielle Hilfe an Bürger anderer Kantone	200'500		185'000		214'909.01	
581.366.04	Materielle Hilfe an Ausländer	157'000		89'000		135'607.39	
581.436.01	Rückerstattungen Ortsbürger						150.00
581.436.02	Rückerstattungen Kantonsbürger		24'000		27'000		71'871.15
581.436.03	Rückerstattungen Bürger anderer Kantone		40'000		4'000		16'849.50
581.436.04	Rückerstattungen Ausländer		25'000				37'247.90
581.451.03	Kostenersatz Kanton Bürger anderer Kantone				6'000		
582	Alimenteninkasso	26'660		28'000	3'500	36'802.00	12'969.85
582.366.01	Alimentenbevorschussung	26'660		25'000		36'802.00	
582.366.02	Alimenteninkasso			3'000			
582.436.01	Rückerstattungen				500		12'969.85
582.436.02	Alimentenbevorschussung				3'000		
582.436.02	Rückerstattung Alimenteninkasso						
584	Arbeitslosenfürsorge			3'000	3'000	3'080.10	3'080.10
584.366.02	Arbeitslosenbevorschussung			3'000		3'080.10	
584.436.02	Rückerstattung				3'000		3'080.10
584.436.02	Arbeitslosenbevorschussung						
589	Asylwesen					14'420.00	
589.351.00	Beiträge an den Kanton Asylwesen					14'420.00	
6	VERKEHR	432'188	43'000	401'464	58'500	277'316.22	53'658.60
62	Gemeindestrassen	212'038	27'000	200'790	40'500	129'152.52	28'452.60
620	Gemeindestrassen	174'638	27'000	156'240	40'500	109'163.92	28'452.60
620.301.00	Besoldungen	39'120		40'000		40'533.00	
620.311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen	19'700		9'200		4'910.05	
620.312.00	Wasser, Energie, Heizung	3'000		3'200		2'892.02	
620.313.00	Verbrauchsmaterialien	19'300		18'500		10'825.55	
620.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	45'600		55'100		28'864.65	
620.315.00	Unterhalt Geräte	28'790		15'890		3'734.10	
620.316.00	Benützungskosten für Gerätschaften	3'500		3'350		1'664.25	
620.318.01	Sachversicherungen	6'200		6'000		6'124.80	
620.318.02	Porti, Telefon	1'450		1'300		1'408.40	
620.319.00	Übriger Sachaufwand	2'500		2'500		2'491.10	
620.395.00	Verrechnete Soziallasten	5'478		1'200		5'716.00	
620.469.00	Beiträge von Privaten, Perimeterbeiträge		27'000		40'500		28'452.60
621	Schnee- / Glatteisbekämpfung	22'150		15'200		8'571.55	
621.301.00	Besoldungen	6'000				5'844.00	
621.313.00	Verbrauchsmaterialien	10'900		10'900		1'441.80	
621.315.00	Unterhalt der Mobilien	4'400		4'300		461.75	
621.395.00	Verrechnete Soziallasten	850				824.00	
622	Strassenbeleuchtung	15'250		29'350		11'417.05	
622.312.00	Stromkosten	13'000		13'000		11'250.65	
622.313.00	Verbrauchsmaterialien	2'000		2'000			
622.314.00	Unterhaltsarbeiten durch Dritte			14'000			
622.318.01	Sachversicherungen	250		350		166.40	
65	Regionalverkehr	220'150	16'000	200'674	18'000	148'163.70	25'206.00

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
650	Regionalverkehr	220'150	16'000	200'674	18'000	148'163.70	25'206.00
650.318.00	Dienstleistungen und Honorare	28'000		28'000		26'629.70	
650.318.08	Neubaukosten			8'000			
650.364.00	Beiträge an Regional- und Agglomerationsverkehr	192'150		164'674		121'534.00	
650.434.00	Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		16'000		18'000		22'056.00
650.436.00	Rückerstattungen						3'150.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'048'080	918'800	687'340	583'540	785'366.05	546'174.93
70	Wasserversorgung	500'000	500'000	208'280	208'280	168'190.10	168'190.10
705	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	500'000	500'000	208'280	208'280	168'190.10	168'190.10
705.301.00	Besoldungen	18'000		9'000		2'435.00	
705.311.00	Anschaffung Mobiliar und Zähler	8'000		2'500		129.30	
705.312.01	Wasserankauf	150'000		125'000		137'122.85	
705.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	30'000		26'000		14'175.35	
705.315.00	Unterhalt Mobilien, Zähler	4'000		4'000			
705.316.00	Benützungsgebühren Zählermiete	8'000		8'000			
705.318.03	Honorare für Gutachten	38'250		11'000		12'835.50	
705.318.05	Nachführen Wasserkataster	7'000		7'500		1'149.10	
705.318.08	Neubaukosten	25'700		14'000			
705.319.00	Übriger Sachaufwand	550		1'040			
705.380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	208'550					
705.395.00	Verrechnete Soziallasten	1'950		240		343.00	
705.435.00	Erlös aus Wasserverkauf		150'000		150'000		159'151.20
705.452.00	Hydrantenbeiträge		350'000				
705.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierungen				51'780		4'129.27
705.496.00	Verrechnete Zinsen				6'500		4'909.63
71	Abwasserbeseitigung	337'800	337'800	290'830	290'830	245'612.80	245'612.80
715	Abwasserbeseitigung Spezialfinanzierung	337'800	337'800	290'830	290'830	245'612.80	245'612.80
715.301.00	Besoldungen	10'000		5'800		3'497.00	
715.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	64'500		60'000		22'632.05	
715.318.08	Neubaukosten	13'400		13'400			
715.319.00	Übriger Sachaufwand	14'900		2'500		1'659.65	
715.352.00	Betriebskostenbeiträge an ARA	225'000		208'900		217'331.10	
715.352.01	Mehrwertsteuerabrechnung	9'000					
715.395.00	Verrechnete Soziallasten	1'000		230		493.00	
715.434.00	Betriebskostenbeiträge		170'000		170'000		176'698.45
715.452.01	Mehrwertsteuer Ertrag		5'000		3'000		9'312.10
715.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		162'800		86'930		26'122.96
715.496.00	Verrechnete Zinsen				30'900		33'479.29
72	Abfallbeseitigung	52'000	52'000	44'430	44'430	36'727.23	36'727.23
725	Abfallbeseitigung Spezialfinanzierung	52'000	52'000	44'430	44'430	36'727.23	36'727.23
725.301.00	Besoldungen			3'600		2'435.00	
725.311.00	Anschaffungen von Mobilien, Maschinen	800		500			
725.313.00	Verbrauchsmaterialien	4'000		4'000		2'720.28	
725.318.04	Abfuhr durch Dritte	7'000		8'000		4'206.10	
725.352.00	Beiträge an KVA Luzern	40'200		28'000		27'022.85	
725.395.00	Verrechnete Soziallasten			330		343.00	
725.434.00	Kehrichtabfuhrgebühren		49'700		24'500		25'340.00
725.435.00	Verkaufserlös		2'300		2'200		2'761.00

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
725.480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung				16'230		7'232.71
725.496.00	Verrechnete Zinsen				1'500		1'393.52
74	Friedhof und Bestattung	35'500		21'000		25'000.00	
740	Bestattungswesen	35'500		21'000		25'000.00	
740.318.09	Übrige Dienstleistungen	1'000		1'000			
740.352.00	Beiträge an Gemeinden	34'500		20'000		25'000.00	
75	Gewässerverbauungen	38'000		37'500		228'619.50	89'305.55
750	Gewässerverbauungen	38'000		37'500		228'619.50	89'305.55
750.301.00	Besoldungen					15'634.00	
750.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	38'000		37'500		210'780.50	
750.395.00	Verrechnete Soziallasten					2'205.00	
750.461.00	Kantonsbeiträge						89'305.55
78	Uebriger Umweltschutz	16'100	12'000	5'390		143.90	
780	Uebriger Umweltschutz	16'100	12'000	5'390		143.90	
780.313.00	Verbrauchsmaterialien	2'350		3'240			
780.319.00	Übriger Sachaufwand	150		650		143.90	
780.340.00	Altlastenabgabe	12'000					
780.362.00	Tierkörpersammelstelle Root	1'600		1'500			
780.469.00	Altlastenabgabe Kanton		12'000				
79	Raumordnung	68'680	17'000	79'910	40'000	81'072.52	6'339.25
790	Raumordnung	68'680	17'000	79'910	40'000	81'072.52	6'339.25
790.300.00	Entschädigung an Kommissionen	8'000		3'000		6'969.75	
790.310.00	Büromaterial, Drucksachen	4'000		4'000			
790.318.03	Honorare	23'000		38'000		54'157.52	
790.319.00	Übriger Sachaufwand	8'450		3'000		769.10	
790.362.00	Beiträge an Regionalplanung	25'230		31'530		18'193.15	
790.395.00	Verrechnete Soziallasten			380		983.00	
790.436.00	Rückerstattungen		17'000		40'000		6'339.25
8	VOLKSWIRTSCHAFT	10'650	94'320	9'410	94'930	9'390.05	97'527.91
80	Landwirtschaft	9'150		7'910		7'950.05	
800	Landwirtschaft	9'150		7'910		7'950.05	
800.301.00	Besoldungen	2'400		1'200		2'125.00	
800.319.00	Übriger Sachaufwand			4'000			
800.361.00	Beiträge an den Kanton	6'750		2'710		5'524.15	
800.395.00	Verrechnete Soziallasten					300.90	
82	Jagd und Fischerei		920		930		913.95
820	Jagd / Fischerei		920		930		913.95
820.452.00	Jagdpachtanteile von anderen Gemeinden		920		930		913.95
84	Industrie, Gewerbe, Handel	1'500		1'500		1'440.00	
840	Industrie, Gewerbe, Handel	1'500		1'500		1'440.00	
840.318.09	Übrige Dienstleistungen	1'500		1'500		1'440.00	
86	Energie		93'400		94'000		96'613.96
860	Energie		93'400		94'000		96'613.96
860.410.00	Konzessionsgebühren CKW		93'400		94'000		96'613.96
9	FINANZEN UND STEUERN	889'498	6'630'823	760'959	5'942'313	966'293.55	6'105'449.99

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
90	Steuern	30'900	5'984'000	31'900	5'414'000	57'204.90	5'275'687.60
900	Gemeindesteuern	30'500	5'455'000	31'500	5'215'000	57'333.30	5'152'684.65
900.329.02	Vergütungszinsen	10'000		11'000		8'574.15	
900.330.00	Abschreibung von Gemeindesteuern	20'000		20'000		20'010.15	
900.340.00	Pauschale Steueranrechnung	500		500		28'749.00	
900.400.10	Ertrag des laufenden Jahres		4'980'000		4'800'000		4'628'946.85
900.400.16	Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen		100'000		70'000		126'006.60
900.400.20	Nachträge früherer Jahre		250'000		250'000		304'544.80
900.400.29	Eingang abgeschr. Steuern		5'000		5'000		10'748.80
900.400.30	Quellensteuern		100'000		70'000		55'753.15
900.400.40	Nach- und Steuerstrafen						9'920.05
900.421.00	Verzugszinsen		10'000		10'000		7'289.40
900.437.00	Ordnungsbussen		10'000		10'000		9'475.00
901	Andere Steuern	400	529'000	400	199'000	-128.40	123'002.95
901.329.02	Vergütungszinsen	100		100		105.35	
901.330.00	Abschreibung anderer Steuern	300		300		-233.75	
901.402.01	Personalsteuern		21'000		20'000		20'552.10
901.403.01	Grundstückgewinnsteuern		100'000		70'000		50'890.50
901.404.00	Handänderungssteuern		400'000		100'000		45'887.65
901.405.01	Erbschaftssteuern		2'000		3'000		
901.406.01	Hundesteuern		6'000		6'000		5'600.00
901.421.00	Verzugszinsen						72.70
92	Finanzausgleich	175'940	204'325	128'548	205'307	179'026.00	205'486.00
920	Finanzausgleich	175'940	204'325	128'548	205'307	179'026.00	205'486.00
920.341.10	Ressourcenausgleich	175'940		128'548		179'026.00	
920.444.10	Ressourcenausgleich		92'849		102'073		93'926.00
920.444.20	Lastenausgleich		111'476		103'234		111'560.00
94	Vermögens- und Schuldenverwaltung	61'690	15'350	98'790	17'260	132'215.48	15'388.00
940	Kapital- / Zinsendienst	61'690		98'790	1'910	132'215.48	
940.318.02	Bank- und andere Gebühren	3'000		1'000		630.27	
940.321.00	Zinsen für kurzfristige Schulden			200			
940.322.00	Zinsen für mittel- und langfristige Schulden	58'690		58'690		88'542.50	
940.396.00	Verrechnete Zinsen			38'900		43'042.71	
940.420.00	Zinsen Bankkontokorrente				1'910		
941	Liegenschaften des Finanzvermögens		15'350		15'350		15'388.00
941.423.00	Pachtzinsen		15'350		15'350		15'388.00
99	Nicht aufgeteilte Posten	620'968	427'148	501'721	305'746	597'847.17	608'888.39
990	Abschreibungen	304'400		195'975		296'364.97	
990.331.00	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	304'400		195'975		296'364.97	
991	Allg. Personalkosten	316'568	316'568	305'746	305'746	301'482.20	301'482.20
991.303.00	AHV- und ALV-Beiträge	147'910		135'571		140'444.30	
991.304.00	Personalversicherungsbeiträge	146'358		142'882		144'592.75	
991.305.00	Unfall- und Krankenversicherungsprämien	11'500		17'735		8'646.85	
991.309.00	Übriger Personalaufwand	10'800		9'558		7'798.30	
991.436.00	Rückerstattungen Kinderzulagen		17'010		7'200		15'840.00
991.495.00	Verrechnete Soziallasten		299'558		298'546		285'642.20
995	Vorfinanzierungen		110'580				
995.484.00	Auflösung Fonds		110'580				
999	Abschluss						307'406.19
999.489.00	Aufwandüberschuss						307'406.19

Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	8'682'957	8'684'580	7'660'863	7'650'198	7'864'565.00	7'864'565.00
	Netto Aufwand				10'665		
	Netto Ertrag	1'623					
	Gesamttotal	8'684'580	8'684'580	7'660'863	7'660'863	7'864'565.00	7'864'565.00

Laufende Rechnung

Artengliederung

Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	A U F W A N D	8'682'957		7'660'863		7'864'565.00	
30	PERSONALAUFWAND	2'333'728		2'262'991		2'261'472.90	
300	Behörden, Kommissionen	239'100		262'600		222'778.50	
301	Verwaltungs- und Betriebspersonal	751'860		624'395		707'156.10	
302	Lehrkräfte	1'005'800		1'065'650		1'022'892.40	
303	Sozialversicherungsbeiträge	147'910		135'571		140'444.30	
304	Personalversicherungsbeiträge	146'358		142'882		144'592.75	
305	Unfall- und Kranken- versicherungsbeiträge	11'500		17'735		8'646.85	
309	Uebrigere Personalaufwand	31'200		14'158		14'962.00	
31	SACHAUFWAND	1'426'290		1'266'710		1'153'693.69	
310	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	64'380		53'530		42'817.98	
311	Anschaff. Mobilien, Maschinen	94'360		42'760		59'138.10	
312	Wasser, Energie und Heizmaterialien	250'000		200'000		223'459.96	
313	Verbrauchsmaterialien	101'900		96'140		41'192.38	
314	Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	216'000		242'660		319'314.45	
315	Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	86'300		78'280		29'215.24	
316	Mieten, Pachten und Benützungsgebühren	32'500		33'350		22'426.90	
317	Spesenentschädigungen	49'400		21'550		14'672.15	
318	Dienstleistungen und Honorare Dritter	471'080		462'350		379'520.68	
319	Uebrigere Sachaufwand	60'370		36'090		21'935.85	
32	PASSIVZINSEN	68'790		69'990		97'341.15	
321	Kurzfristige Schulden			200			
322	Mittel- und langfristige Schulden	58'690		58'690		88'542.50	
329	Uebrige	10'100		11'100		8'798.65	
33	ABSCHREIBUNGEN	325'650		217'225		316'972.92	
330	Finanzvermögen	21'250		21'250		20'607.95	
331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	304'400		195'975		296'364.97	
34	ANTEILE UND BEITRAEGE OHNE ZWECKBINDUNG	188'440		129'048		207'775.00	
340	Einnahmenanteile für Gemeinden	12'500		500		28'749.00	
341	Beiträge an Gemeinden	175'940		128'548		179'026.00	
35	ENTSCHAEDIGUNGEN AN GEMEINWESEN	1'513'247		1'405'857		1'466'569.65	
351	Kanton	96'000		93'000		104'420.00	
352	Gemeinden und Gemeindeverbände	1'417'247		1'312'857		1'362'149.65	
36	EIGENE BEITRAEGE	2'306'204		1'938'146		2'002'478.20	
361	Kanton	1'189'444		1'035'777		1'018'644.85	
362	Gemeinden und Gemeindeverbände	58'930		64'830		46'233.55	
364	Gemischwirtschaftliche Unternehmungen	286'150		245'674		201'109.20	
365	Private Institutionen	70'520		74'565		61'874.15	
366	Private Haushalte	701'160		517'300		674'616.45	
38	EINLAGEN	208'550		19'350		17'451.88	
380	Spezialfinanzierungen	208'550		19'350		14'346.05	
384	Spezialfonds					3'105.83	
39	INTERNE VERRECHNUNGEN	312'058		351'546		340'809.61	
390	Verrechneter Sachaufwand	6'500		14'100		12'124.70	
395	Verrechnete Soziallasten	305'558		298'546		285'642.20	
396	Verrechnete Zinsen			38'900		43'042.71	

Laufende Rechnung

Artengliederung

Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	E R T R A G		8'684'580		7'650'198		7'864'565.00
40	STEUERN		5'964'000		5'394'000		5'258'850.50
400	Einkommens- und Vermögenssteuern		5'435'000		5'195'000		5'135'920.25
402	Sondersteuern		21'000		20'000		20'552.10
403	Vermögensgewinnsteuern		100'000		70'000		50'890.50
404	Handänderungssteuern		400'000		100'000		45'887.65
405	Erbschaftssteuern		2'000		3'000		
406	Besitz- und Aufwandsteuern		6'000		6'000		5'600.00
41	REGALIEN UND KONZESSIONEN		93'400		94'000		96'613.96
410	Konzessionsgebühren		93'400		94'000		96'613.96
42	VERMOEGENSERTRAEGE		48'550		50'460		44'908.30
420	Bankkontokorrente				1'910		
421	Guthaben		10'000		10'000		7'579.95
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		15'350		15'350		15'388.00
427	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		23'200		23'200		21'940.35
43	ENTGELTE		716'310		642'800		761'606.25
430	Ersatzabgaben		75'000		90'000		80'791.40
431	Gebühren für Amtshandlungen		48'000		40'000		41'573.20
433	Schulgelder		41'000		24'000		35'103.90
434	Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		256'700		233'100		246'644.55
435	Verkäufe		153'300		153'200		163'205.55
436	Rückerstattungen		132'310		92'500		184'812.65
437	Bussen		10'000		10'000		9'475.00
44	ANTEILE UND BEITRAEGE OHNE ZWECKBINDUNG		204'325		205'307		205'486.00
444	Kantonsbeiträge		204'325		205'307		205'486.00
45	RUECKERSTATTUNGEN VON GEMEINWESEN		391'820		46'780		44'090.75
451	Kanton		14'900		20'600		13'893.45
452	Gemeinden und Gemeindeverbände		376'920		26'180		30'197.30
46	BEITRAEGE FUER EIGENE RECHNUNG		665'047		708'215		765'487.60
461	Kanton		626'047		667'715		737'035.00
469	Uebrige		39'000		40'500		28'452.60
48	ENTNAHMEN		289'070		157'090		346'712.03
480	Spezialfinanzierungen		178'490		154'940		37'484.94
484	Spezialfonds		110'580		150		
485	Vorausfinanzierungen				2'000		1'820.90
489	Aufwandüberschuss						307'406.19
49	INTERNE VERRECHNUNGEN		312'058		351'546		340'809.61
490	Verrechneter Sachaufwand		12'500		14'100		12'124.70
495	Verrechnete Soziallasten		299'558		298'546		285'642.20
496	Verrechnete Zinsen				38'900		43'042.71
	Total	8'682'957	8'684'580	7'660'863	7'650'198	7'864'565.00	7'864'565.00
	Netto Aufwand				10'665		
	Netto Ertrag	1'623					
	Gesamttotal	8'684'580	8'684'580	7'660'863	7'660'863	7'864'565.00	7'864'565.00

Voranschlag der Investitionsrechnung

2018

Konto	Bezeichnung	Datum Kreditbeanspruchung / Rückerstattungen	Kosten / Bruttokredite	Beiträge / Rücker- stattungen	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.17	Voranschlag 2018		Kreditkontrolle		Bemerkungen
						Ausgaben	Einnahmen	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2018	noch verfügbar / Rückerstattungen ab 1.01.2019	
217	Schulliegenschaften									
501.04	Sanierung Gebäudehülle und Heizung Rigi- schulhaus und Erweiterung Tagesstrukturen		1'250'000			1'250'000				
501.05	Fallschützersatz Spielplätze		80'000			80'000				
501.06	Geräteraum Turnhalle		220'000			220'000				
501.07	Raumplanung Schule		150'000			150'000				
330	Parkanlagen									
501.02	Wanderweg "Höhenweg Rontal"		15'000			15'000				Root hat die Projektleitung
620	Gemeindestrassen									
501.06	Vergrösserung und Sanierung Werkhof		500'000			500'000				
740	Bestattungswesen									
501.01	Sanierung Friedhof		180'000			180'000				Root wird die Projektleitung übernehmen
750	Gewässerverbauung									
	Hochwasserschutz Götzentalbach	frühestens 2019								
	Investitionsüberschuss/-fehlbetrag					2'395'000	0			
						0	2'395'000			
						2'395'000	2'395'000			

Ergebnisse, Finanzierungen, Mittelbedarf 2018

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
ERGEBNISSE						
LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand und Ertrag	8'682'957	8'684'580	7'660'863	7'650'198	7'864'565	7'557'158
Ertragsüberschuss	1'623					
Aufwandüberschuss				10'665		307'407
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Ausgaben und Einnahmen	2'395'000	0	253'000	0	358'500	193'061
Nettoinvestitionen Zunahme		2'395'000		253'000		165'439
Nettoinvestitionen Abnahme						
FINANZIERUNG	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-
	verwendung	herkunft	verwendung	herkunft	verwendung	herkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	2'395'000		253'000		165'439	
Abnahme der Nettoinvestitionen						
Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung						
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung			10'665		307'407	
Abschreibungen (ohne DS 999)						
- auf Verwaltungsvermögen (331, 332)		304'400		195'975		296'365
- auf Bilanzfehlbetrag (333)						
Einlagen (ohne DS 999)						
- Spezialfinanzierungen (380)		208'550		19'350		14'346
- Spezialfonds (384)						3'106
- Vorfinanzierungen (385)						
Entnahmen						
- Spezialfinanzierungen (480)	178'490		154'940		37'485	
- Spezialfonds (484)	-		150		-	
- Vorfinanzierungen (485)			2'000		1'821	
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	2'573'490	512'950	420'755	215'325	512'152	313'817
Finanzierungsüberschuss der Verw.Rechnung						
Finanzierungsfehlbetrag der Verw.Rechnung		2'060'540		205'430		198'335
MITTELBEDARF/MITTELÜBERSCHUSS						
Finanzierungsüberschuss der Verw.Rechnung						
Finanzierungsfehlbetrag der Verw.Rechnung	2'060'540		205'430		198'335	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen						
Veränderungen im Finanzvermögen		3'500'000		1'500'000		
- Neuanlagen						
- Abschreibungen und Auflösung von Anlagen						
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)		21'250		21'250		20'607
Total Mittelbedarf / Mittelüberschuss	2'060'540	3'521'250	205'430	1'521'250	198'335	20'607
Gesamter Mittelbedarf						177'728
Gesamter Mittelüberschuss	1'460'710		1'315'820			